

Stand: 06.07.2026 10:03:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7276

"Flächenversiegelung in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7276 vom 23.06.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 24.06.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mobile Endgeräte an Schulen	30
Arnold, Horst (SPD)	
Mängel Forstliches Gutachten 2024	56
Atzinger, Oskar (AfD)	
Fragen zu Fällen von kieferorthopädischen Behandlungen als Abschiebungshin- dernis bei Asylsuchenden und Kostenübernahme.....	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notwendigkeit des Bürokratieabbaus am Beispiel des Cannabis-Clubs des TMC in Nörting, Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Freising	21
Bergmüller, Franz (AfD)	
Kundgebungen/Straftaten in Bayern nach der Zerstörung der Anlagen zur Anrei- cherung von Uran im Iran.....	4
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von kommunaler Holzbauweise	22
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verein „Königreich Deutschland“	5
von Brunn, Florian (SPD)	
Scheitert Deutschland bei der EU-Ausschreibung für eine KI Gigafactory durch Uneinigkeit und Bayern aufgrund von Problemen bei der Energieversorgung? ..	36
Bäumler, Nicole (SPD)	
Auswahl der SCP-Schulen	31
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Bayrische Vollzugshinweise zur VwV-StVO	6
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwendung des Sondervermögens des Bundes für Investitionsvorhaben der Länder	40
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hitze in Schwaben	52
Dierkes, Rene (AfD)	
Messerangriff in München-Ramersdorf.....	7
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Ehen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	8
Fehlner, Martina (SPD)	
Wasserschutzgebietsverfahren Würzburg	53
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Reaktivierung der S-Bahnhalts in Weichselbaum.....	23
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verfahrensverzögerung – Erweiterung Trinkwasserschutzgebiet Zeller Quellen.....	54
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Berufsbildungszentrum zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Mobilität und Fahrzeugtechnik der Kfz-Innung München	46
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Politisches Ehrenamt für bayerische Beamte	41
Gross, Sabine (SPD)	
Verkehrssicherheit von E-Scootern und Pedelecs.....	24
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Pflegenotstand in Unterfranken.....	61
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schließung von Cannabis-Social-Clubs.....	25
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme SEM und Olympisches Dorf.....	26
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Max-Planck-Institut für Physik – Werner Heisenberg Institut, Föhringer Ring 6, München.....	47
Jurca, Andreas (AfD)	
Berichterstattung über das Massaker in Nigeria: Konsequenzen für die künftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?	1
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tätigkeit der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft.....	55
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Museumsrichtlinien	37
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Finanzielle Hilfe des Bundes zu den Starkregen- und Hochwasserereignissen im Mai und Juni 2024	42
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zum Bürgerwiderstand gegen Windindustrieanlagen in Bayern	48
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Häufigkeit von Kontrollen der Gewässerrandstreifen in Schwaben	57
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu den Resultaten der Bayerischen Halbleiterinitiative seit 2021	49
Löw, Stefan (AfD)	
Kleidungsvorschriften an bayerischen Schulen	32
Magerl, Roland (AfD)	
Wärmekostenabrechnung in der Gemeinschaftsunterkunft Nittenau seit 2019 ...	9
Maier, Christoph (AfD)	
Kosten, Folgelasten und Belegung des Ankerzentrums Kempten	10
Mang, Ferdinand (AfD)	
CSU-Parteifunktionen von Beschäftigten in bayerischen Staatsministerien	43
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zum Tötungsdelikt am Großen Brombachsee am 21.06.2025	11
Müller, Ruth (SPD)	
Flächenversiegelung in Bayern	50
Nolte, Benjamin (AfD)	
Zunahme Gewaltkriminalität im Nahverkehr München	12
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anwendungsfälle des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Bayern	2
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einsprüche gegen Grundsteuerbescheide in Bayern	44
Rasehorn, Anna (SPD)	
Schutz queerer Veranstaltungen in Bayern	13
Rauscher, Doris (SPD)	
Fortführung Kita-Qualitätsgesetz	58
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Brückeninfrastruktur in Bayern	27
Roon, Elena (AfD)	
Häusliche Gewalt	14
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Fürth	15
Schmid, Franz (AfD)	
Tatverdächtige Messerattacke Brombachsee	16
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baurechtliche Risiken für bayerische Vereine	28
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Auswirkungen des Jahressteuergesetzes	45
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schutz jüdischer und israelischer Einrichtungen in Bayern	17
Singer, Ulrich (AfD)	
Flurdenkmäler in Bayern	38
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasser- und Abwasserversorgung per Lkw für geplante Sammelunterkunft in Rott am Inn	18
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Lehrkräfteversorgung in Bayern	33
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft des Ausbaus der Windenergie in Bayern	51
Taşdelen, Arif (SPD)	
Freiwillige Ausreise II	19
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Startchancenprogramm – Unterstützung der Schulen	34
Vogler, Matthias (AfD)	
Aktueller Stand der Ermittlungen im Fall des verstorbenen Pflegekindes in Bam- berg	29
Waldmann, Ruth (SPD)	
Anträge auf Reiseassistenz im Bezirk Oberbayern	59
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der Eingliederungshilfe im Bezirk Oberbayern	60
Weitzel, Katja (SPD)	
Preispolitik der Staatstheater und Staatsopern in Bayern	39
Winhart, Andreas (AfD)	
Gremienvergrößerung zur Kommunalwahl 2026 durch Einwohnerveränderung	20
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teilnahme an OECD-Studie TALIS und Lehrkräftegesundheit	35

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)
Vor dem Hintergrund der Berichterstattung des ZDF vom 16.06.2025 über ein Massaker in Nigeria, bei dem Schätzungen zufolge mehr als 200 Menschen ermordet wurden, und bei dem die Berichterstattung den Klimawandel als „Konflikttreiber“ identifiziert und gleichzeitig den religiösen Hintergrund des Konflikts implizit und mit Verweis auf vermeintliche Experten als irrelevant beschreibt, frage ich die Staatsregierung, ob sie angesichts der einseitigen Schwerpunktsetzung des ZDF auf den Klimawandel Konsequenzen für die künftige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks prüft?

Antwort der Staatskanzlei

Presse- und Rundfunkfreiheit sind zentrale Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die inhaltliche Gestaltung der Programme obliegt den Rundfunkanstalten im Rahmen der Vorgaben insbesondere des Medienstaatsvertrags bzw. (in diesem Fall) des ZDF-Staatsvertrags. Das Gebot der Staatsferne verbietet eine Koppelung der verfassungsrechtlich gebotenen finanziellen Ausstattung der Anstalten an inhaltliche Bewertungen der Programme.

2. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob das „Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern“ schon angewendet wurde, wenn ja, zu welchen Anlässen und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort der Staatskanzlei

Die angefragten Daten werden von der Staatsregierung nicht erhoben. Zur Frage des Zugangs der Bundeswehr zu Schulen und Hochschulen hat jedoch die Bundesregierung unlängst auch für Bayern relevante Zahlen veröffentlicht. Danach waren 2024 bundesweit in 6 137 Fällen Vertreter der Bundeswehr an Schulen und Hochschulen tätig (BT-Drs. 21/275). Die größte Anzahl unter den Ländern verzeichnete mit 1 250 Besuchen der Freistaat Bayern. Diese Zahlen zeigen das mittlerweile erreichte hohe Niveau der Kooperation zwischen den Schulen und Hochschulen in Bayern mit der Bundeswehr.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Ausländern ohne legalen Aufenthaltsstatus, bei denen eine kieferorthopädische Behandlung in Anspruch genommen wurde, sind der Staatsregierung seit 2015 bekannt, in denen dadurch Abschiebungen oder Ausreisen verhindert oder verzögert wurden (bitte die jährliche Anzahl von einschließlich 2015 bis einschließlich 2024 angeben), inwieweit ist der Staatsregierung bekannt, dass kieferorthopädische Behandlungen als Mittel genutzt werden, um Abschiebungen zu umgehen und wie war die Struktur der Kostenübernahme für kieferorthopädische Behandlungen von Asylsuchenden oder Geduldeten in Bayern im Jahr 2023 oder 2024 (bitte aufgeschlüsselt nach Kostenübernahme im Rahmen von Asyllleistungen, gesetzlicher Krankenversicherung und privaten Zahlungen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor. Die angefragten Informationen könnten weiterhin auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Allgemein gilt, dass für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Hinblick auf den in der Regel nur vorübergehenden Aufenthalt dieser Personen in Deutschland zunächst ein dem Grunde nach eingeschränkter Anspruch auf medizinische Behandlungen besteht. Ein Anspruch auf die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung besteht grundsätzlich nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen.

Asylbewerber, die sich ohne wesentliche Unterbrechung seit 36 Monaten in der Bundesrepublik aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten dieselben medizinischen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte.

4. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten bringt die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum in Bayern in Zusammenhang mit der Vernichtung der unterirdischen Anlagen zur Anreicherung von Uran im Iran und/oder in Zusammenhang dem Konflikt Iran/Israel;¹ wie viele Kundgebungen, hat die Staatsregierung bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum in Bayern in Zusammenhang mit der Vernichtung der unterirdischen Anlagen zur Anreicherung von Uran im Iran und/oder in Zusammenhang dem Konflikt Iran/Israel im selben Zeitraum festgestellt (bitte Ort, Thema der Kundgebung, Anzahl der Teilnehmer und Dauer der Kundgebung offenlegen) und durch welches Merkmal grenzt die Staatsregierung – in diesem Zusammenhang – den Begriff „anti-israelisch“ von „antisemitisch“ ab?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei Straftaten im Sinne der Fragestellung würde es sich grundsätzlich um Politisch Motivierte Kriminalität handeln, die im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität dargestellt würde. Dort sind keine expliziten, validen Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Eine solche Auswertung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Anfrage nicht möglich.

Eine automatisierte statistische Auswertung im Hinblick auf die Anzahl an Kundgebungen ist weder in den polizeilichen Datensystemen noch denen der Versammlungsbehörden möglich. Für eine Beantwortung müsste auch insofern eine manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei, dem Bayerischen Landeskriminalamt und den 96 bayerischen Kreisverwaltungsbehörden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Eine solche Auswertung ist in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Gemäß bundesweit einheitlichen polizeilichen Richtlinien wird unter Antisemitismus die Definition der „International Holocaust Remembrance Alliance“ (IHRA) verwendet. Diese lautet wie folgt: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.“

In den weiteren Ausführungen der IHRA sind antisemitische Straftaten wie folgt definiert: „Straftaten sind antisemitisch, wenn die Angriffsziele, seien es Personen oder

¹ vgl. Baden-Württemberg: <https://www.bild.de/regional/baden-wuerttemberg/hass-auf-israel-kriipo-prueft-moegliche-brandstiftung-gegen-firma-6857b05ab81d71087ecffc59>

Sachen – wie Gebäude, Schulen, Gebetsräume und Friedhöfe – deshalb ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen oder mit Juden in Verbindung gebracht werden.“

Antiisraelische Ereignisse beziehen sich demgegenüber auf den Staat Israel, seine Repräsentanten, seine Staatsangehörigen, seine Institutionen sowie die mit dem Staat Israel verbundenen Institutionen. Die beiden Begrifflichkeiten sind nicht deckungsgleich, können allerdings Überschneidungen aufweisen.

5. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob nach ihrer Kenntnis oder in Zusammenarbeit mit ihr im Kontext des Verbots des Vereins „Königreich Deutschland“ durch das Bundesministerium des Innern in Bayern Maßnahmen durchgeführt wurden, wie die Relevanz des Verbots für Bayern eingeschätzt wird und welche Aktivitäten und Strukturen des Vereins in Bayern im Jahr 2024 bekannt sind (bitte mit genauen Angaben zu Immobilien und lokalen Vereinsstrukturen sowie Ort, Datum, Kurzbeschreibung, ungefähre Teilnehmendenzahl der Aktivitäten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beim „Königreich Deutschland“ (KRD) handelt es sich um eine bundesweit aktive Reichsbürgergruppierung mit Sitz in Sachsen-Anhalt. In Bayern sollen ca. 220 Personen Mitglieder des KRD sein. Im Übrigen wird auf die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 228 f. verwiesen.

Das Bundesministerium des Innern hat das KRD bereits am 13.05.2025 nach dem Vereinsgesetz verboten. Im Rahmen des Verbotsverfahrens wurden in sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) bei 16 Personen in 15 Objekten Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt.

Zum Zeitpunkt des Verbots des Vereins waren in Bayern keine Vorstandsmitglieder, hervorgehobene Mitglieder oder Hintermänner wohnhaft, bei denen relevantes Vereinsvermögen oder weitere Gegenstände, die als Beweismittel im Sinne von Maßnahmen nach dem Vereinsgesetz dienen könnten, aufzufinden gewesen wären. Demnach wurden in Bayern keine Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vereinsverbot des KRD am 13.05.2025 durchgeführt.

6. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wird sie zur am 09.04.2025 in Kraft getretenen Novelle der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ergänzende Vollzugshinweise oder andere Vorgaben für Straßenverkehrsbehörden beispielsweise in Form eines Innenministeriellen Schreibens oder eines Erlasses etc. herausgeben, bis wann ist damit zu rechnen und beabsichtigt die Staatsregierung darin, den Ermessensspielraum bei den bundesgesetzlich neu hinzugewonnen Anordnungsmöglichkeiten für Verkehrsberuhigung einzuengen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die der 12. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zugrundeliegende StVO-Novelle (57. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften) enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe (bspw. „hochfrequentierte Schulwege“) und es fehlen hinreichende Bewertungskriterien hinsichtlich der neu aufgenommenen Ziele des Klima- und Umweltschutzes. Die erforderliche Konkretisierung ist auch in der genannten Verwaltungsvorschrift an vielen Stellen nicht oder nur teilweise erfolgt. Um einen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen, sind daher ergänzende Hinweise in Form eines IMS durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgesehen, wodurch auch die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Straßenverkehrsbehörden konkretisiert werden. Die Fertigstellung des IMS wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

7. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was ist ihr über eventuelle Vorstrafen des 37-jährigen tatverdächtigen Serben bekannt, der in der Nacht nach dem Champions-League-Endspiel in Ramersdorf eine Frau (34) und einen Mann (36) mit dem Messer attackiert und schwer verletzt haben soll, wie lange lebt er schon in Deutschland und über welchen Aufenthaltsstatus verfügt er?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Der Beschuldigte ist 2011 erstmalig in das Bundesgebiet eingereist. Seit 2018 ist sein Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU erlaubt.

8. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ehen wurden in den Jahren von 2014 bis 2024 in Bayern geschlossen, bei denen mindestens ein Ehepartner jünger als 18 Jahre war, in wie vielen dieser Fälle handelt es sich bei mindestens einem Partner um einen Ausländer und in wie vielen Fällen wurden Ehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner durch bayerische Behörden anerkannt (bitte nach Jahren und Nationalität aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Beantwortung der Fragen, wie viele Ehen in den Jahren von 2014 bis 2024 in Bayern geschlossen wurden, bei denen mindestens ein Ehepartner jünger als 18 Jahre war und in wie vielen dieser Fälle es sich bei mindestens einem Partner um einen Ausländer handelte, kann auf die Statistik der Eheschließungen des Landesamts für Statistik zurückgegriffen werden. Diese umfasst alle standesamtlichen Eheschließungen, die in Deutschland registriert wurden sowie Eheschließungen von Personen im Ausland, sofern diese ihren Wohnsitz in Deutschland haben und die Eheschließung beim zuständigen Standesamt am Wohnsitz der Eheschließenden nachbeurkundet wurde. Seit dem 21.07.2017 liegt das gesetzliche Mindestalter für eine Eheschließung in Deutschland bei 18 Jahren. Daher finden sich ab 2018 für Bayern keine Eheschließungen von Personen, die jünger als 18 Jahre alt sind. Im Berichtszeitraum 2014 bis 2017 wurden in Bayern insgesamt 34 Ehen geschlossen, bei denen einer der beiden Eheschließenden jünger als 18 Jahre alt war. Darunter waren 18 Eheschließungen, bei denen eine Person eine ausländische Staatsangehörigkeit hatte. Eheschließungen zwischen zwei minderjährigen Personen wurden im Berichtszeitraum nicht registriert. Dies stellt sich auf die Jahre verteilt wie folgt dar:

Nationalität der Eheschließenden	2014	2015	2016	2017
Beide Personen deutsch	5	5	6	–
Eine Person ausländisch	3	4	7	4

Zu der Frage, in wie vielen Fällen Ehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner durch bayerische Behörden anerkannt wurden, liegen keine Daten vor. Ein Verwaltungsverfahren für eine allgemein rechtsverbindliche Anerkennung von Ehen existiert nicht. Auch das Landesamt für Statistik erhebt keine gesonderten Daten zur Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner.

9. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die exakte Summe der gezahlten Wärmekosten seit 2019, auf welcher Grundlage wurden diese Kosten abgerechnet, und wer trägt die Verantwortung für die fehlende Kontrolle über sechs Jahre hinweg?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die exakte Summe der abgerechneten Wärmekosten seit 2019 beträgt 837.783,90 Euro.

Die Kosten wurden bis zum 31.12.2021 auf Grundlage von Fernwärme-/Betriebskostenabrechnungen abgerechnet, die der damalige Vermieter gegenüber der Regierung der Oberpfalz stellte. Ab 01.07.2021 wechselte der Eigentümer der Unterkunft. Ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr, also ab 01.01.2022 wurden die Wärmekosten unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet. Die Rechnungen wurden bei der Regierung eingereicht und dort geprüft. Fehler im Rahmen des diesbezüglichen Verwaltungsvollzugs bei der Regierung der Oberpfalz können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Durch die Staatsanwaltschaft Regensburg wurde ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Abrechnung der Wärmekosten gegen den Versorgungsunternehmer eingeleitet. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren.

Erst im Rahmen dessen wird sich im Weiteren zeigen, ob tatsächlich überhöhte Rechnungen in strafrechtlich relevantem Ausmaß ausgestellt wurden.

10. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die bisherigen Investitions- und laufenden Betriebskosten des Ankerzentrums Kempten, welche weiteren direkten und indirekten Folgekosten (z. B. für Infrastruktur, soziale Einrichtungen, Verwaltung und Sicherheit) entstehen dabei und wie viele Personen sind dort derzeit untergebracht (bitte nach Herkunftsregion, Altersgruppe und Aufenthaltsperspektive aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der erste Bauabschnitt der ANKER-Dependance Kempten wird derzeit in Holzmodulbauweise errichtet. Eine Belegung ist noch nicht erfolgt und es fallen derzeit auch noch keine Betriebskosten an. Die endgültigen Gesamtkosten belaufen sich für den derzeitigen Ausbaustand laut Auskunft der Regierung von Schwaben auf voraussichtlich rd. 9 Mio. Euro (Fundamentierung, Erdbau, Außenanlagen sowie Modulbau).

Bei ANKER-Dependancen entstehen im Betrieb u. a. immer Kosten für Sicherheitsdienst, soziale Betreuung, Reinigung, Wäscherei und Catering. Über die näher nachgefragten Details zu diesen Dienstleistungen kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) keine Auskunft erteilt werden, da Belange sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter betroffen sind.

Es werden aber – auch bei einer Belegung mit Familien – keine städtischen Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen und Schulen benötigt, da die Betreuung und Beschulung dort untergebrachter Kinder in der ANKER-Dependance selbst erfolgt. Die Erschließungskosten und somit im weitesten Sinne Infrastrukturkosten für das Objekt sind bereits in den Gesamtkosten enthalten. Eine darüber hinausgehende, belastbare Bezifferung aller künftig entstehenden Betriebskosten ist nicht möglich.

11. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie lauten die Vornamen der Tatverdächtigen, des Opfers sowie gegebenenfalls weiterer ermittelter Beteiligter, welche Staatsangehörigkeit besitzen die Tatverdächtige, das Opfer sowie gegebenenfalls weitere ermittelte Beteiligte (bitte zusätzlich angeben: Herkunftsland im Falle eine Migrationsgeschichte, Aufenthaltsstatus, Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland und ggf. Asyl-, Duldungs- oder Einbürgerungshistorie) und was genau ist über Vorstrafen oder polizeibekannte Delikte der Tatverdächtigen bekannt (insbesondere im Bereich Gewalt-, Eigentums- oder Drogendelikte)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Tatverdächtige hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie ist polizeilich wegen Gewalt-, Eigentums- und Rauschgiftdelikten in Erscheinung getreten. Vorstrafen (Verurteilungen zu Jugend-, Geld- oder Freiheitsstrafen) liegen nicht vor. Das männliche Opfer besitzt die deutsche und die brasilianische Staatsangehörigkeit. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sind keine weiteren Tatbeteiligten bekannt. Der Vorname der Tatverdächtigen und des Geschädigten können nicht genannt werden. Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Weitere Hintergründe sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

12. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Angesichts der Zunahme der Gewaltkriminalität im Münchner Nahverkehr um 18,9 Prozent im Jahr 2024, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen ergreift sie, um die Sicherheit in Bahnhöfen und öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhöhen, wie bewertet die Regierung die Ursachen für den Anstieg der Gewaltkriminalität, insbesondere in Bezug auf migrationspolitische Entwicklungen und sind zusätzliche Mittel für Sicherheitskräfte oder Überwachungssysteme geplant, um sogenannte Angsträume zu beseitigen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der bundeseigenen Eisenbahnen (Schienennetz, Bahnhöfe sowie Haltepunkte) ist die Bundespolizei zuständig. Dies betrifft im Bereich München insbesondere den Regionalbahn- und S-Bahnverkehr sowie die dazugehörigen Bauwerke der Deutschen Bahn AG (DB).

Die vorliegenden statistischen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ermöglichen keinen konkreten Rückschluss auf eine Einzelursache. Bei steigenden Fallzahlen sind neben einer echten Kriminalitätsänderung insbesondere auch Aspekte wie Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld beispielsweise durch erhöhte polizeiliche Präsenz zu betrachten.

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen kommt einer konsequenten Strafverfolgung große Bedeutung zu. Im Falle ausländischer Straftäter gilt generell, dass die schnellstmögliche Aufenthaltsbeendigung höchste Priorität beim Vollzug von Rückführungsmaßnahmen besitzt. Die Abschiebung von Straftätern dient dabei in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit und der Aufrechterhaltung der hiesigen öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Um eine schnelle und konsequente Aufenthaltsbeendigung gerade schwer straffälliger Ausländer sicherzustellen, wurde beim Landesamt für Asyl und Rückführung (LfAR) bereits 2018 eine Task Force Straftäter eingerichtet. Diese Task Force ergreift in enger Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen wie Ausländer-, Polizei- und Justizbehörden alle ausländerrechtlichen Möglichkeiten, um in entsprechenden Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen zeitnah durchzusetzen. Im ersten Quartal 2025 waren rund 40 Prozent der durch bayerische Behörden abgeschobenen Personen rechtskräftig verurteilte Straftäter.

Die Sicherheit im öffentlichen Raum genießt hohe Priorität. Zur weiteren Verbesserung der Sicherheit an bayerischen Bahnhöfen und auch in deren Umfeld wurde durch die Bayerische Polizei die Arbeitsgruppe „Bayern. 360° Sicherheit.“ beim Polizeipräsidium Mittelfranken eingerichtet. Die durch die AG empfohlenen Maßnahmen werden bereits an den bayerischen Bahnhöfen (insbesondere in München, Nürnberg und Regensburg) umgesetzt. Die AG prüft zudem weitere Optimierungen im Bereich der Videoüberwachung. Zur Modernisierung und zum bedarfsgerechten, punktuellen Ausbau der Videoüberwachung im öffentlichen Raum wurden der Bayerischen Polizei über den Nachtragshaushalt 2025 3,8 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Um potenzielle Angsträume im öffentlichen Raum gar nicht erst entstehen zu lassen und um die objektive Sicherheitslage sowie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung

im Bereich des ÖPNV zu verbessern, werden beispielhaft die folgenden Maßnahmen getroffen bzw. intensiviert:

- Verstärkung der gemeinsamen Fußstreifen mit der Bundespolizei (im Bereich der Bahnhöfe und Haltepunkte) bzw. der U-Bahnwache München (im Bereich des U-Bahnnetzes München)
- regelmäßige Konzept- und Unterstützungseinsätze, auch unter Einbindung geschlossener Einheiten der Bereitschaftspolizei
- Einsatz von Diensthunden zur Absuche des Bahnhofsumfeldes nach Drogenverstecken
- Prüfung von Alkoholkonsumverboten, Cannabisverbots- sowie Waffenverbotszonen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommunen
- Steigerung der Präsenz im öffentlichen Raum durch die Erweiterung der Bayerischen Sicherheitswacht
- Einsatz eines modernen und teilautomatisierten Lage-Analysetools (LIMA360°)
- offener Einsatz und Ausbau der polizeilichen Videoüberwachung an Brennpunkten.

13. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)
- Nachdem in Gelsenkirchen und Mönchengladbach aufgrund aktueller Bedrohungslagen die Veranstaltungen zu den jeweiligen Christopher Street Days (CSD) abgesagt werden mussten und in Regensburg kann der CSD dieses Jahr aufgrund einer Bedrohungslage nur stark eingeschränkt stattfinden, frage ich die Staatsregierung, wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen dabei, CSDs als sichere Räume für queere Sichtbarkeit zu garantieren, wie bewertet die Staatsregierung die Gefahr, dass durch zunehmende Bedrohungen queere Veranstaltungen eingeschränkt oder abgesagt werden und welche Maßnahmen werden ergriffen, um das zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Anders als in der Anfrage dargestellt, bestand keine konkrete Gefahr („Bedrohungslage“) für die Veranstaltung Christopher Street Day (CSD) Regensburg, die eine Veranstalterseitige Absage, eine behördliche Beschränkung oder gar ein behördliches Verbot der Veranstaltung erforderlich gemacht hätten. Die vorgesehene Verkürzung der Umzugsstrecke resultierte stattdessen aus einem Kooperationsgespräch zwischen Vertretern der Stadt Regensburg, dem Veranstalter und Vertretern der Polizei, welches aufgrund der abstrakten Gefährdung zum Nachteil von CSD-Veranstaltungen geführt wurde.

CSD-Veranstaltungen können je nach Art und Ausgestaltung insbesondere als Veranstaltungen im Sinne des Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) oder als Versammlungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes eingeordnet werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat am 20. Februar 2025 ein Rundschreiben mit Empfehlungen betreffend die Sicherheit von Veranstaltungen im Sinn des Art. 19 LStVG an die örtlichen Sicherheitsbehörden (Städte und Gemeinden) übermittelt. Darin werden insbesondere behördliche Handlungsspielräume bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen sowie die Abgrenzung zwischen den Pflichten des Veranstalters und den Aufgaben der örtlichen Sicherheitsbehörden näher erläutert. Ob und ggf. welche Sicherheitsmaßnahmen für die jeweilige Veranstaltung erforderlich und geboten und von wem und in welchem Umfang diese Maßnahmen zu erfüllen sind, entscheidet die Gemeinde als örtlich zuständige Sicherheitsbehörde, da die Gemeinden diesbezüglich im eigenen Wirkungskreis und damit im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts handeln.

Ein analog aufgebautes Rundschreiben zur Sicherheit von Versammlungen wurde durch das StMI am 22. Februar 2025 an die Kreisverwaltungsbehörden (kreisfreie Städte und Landratsämter) übermittelt.

Darüber hinaus beraten bei kreisangehörigen Gemeinden die Landratsämter bzw. bei kreisfreien Städten die Regierungen und auch die Bayerische Polizei in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die kommunalen Entscheidungsträger im Hinblick auf die sichere Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen, insbesondere auch bei solchen aus Anlass des CSD.

Das StMI hat keinerlei zusätzliche Auflagen verlangt.

Es ist davon auszugehen, dass, geleitet von einer homophoben sowie transfeindlichen Ideologie, LSBTIQ-nahe Personen, Einrichtungen und Veranstaltungen grundsätzlich auch weiterhin Ziele politisch motivierter Störversuche und Straftaten sein können. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres ist daher auch für die anstehenden CSD-Veranstaltungen bzw. auch für sonstige LSBTIQ-nahe Veranstaltungen zumindest temporär eine erhöhte abstrakte Gefährdung zu konstatieren. Zudem besteht insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen die grundsätzliche Gefährdung durch irrational handelnde oder emotionalisierte Einzeltäterinnen und Einzeltäter bzw. allein handelnde Täterinnen oder Täter und die damit verbundene Möglichkeit von nicht kalkulierbaren Handlungsweisen.

Die zuständigen örtlichen Sicherheits- und Versammlungsbehörden als auch die Bayerische Polizei ergreifen alle rechtlich möglichen und im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um eine störungsfreie Durchführung von CSD-Veranstaltungen zu ermöglichen. Jene Behörden stehen hierzu insbesondere im engen Austausch mit den Veranstaltern und anderen staatlichen Stellen, um Erkenntnisse über potentielle Gefahren frühzeitig in Erfahrung zu bringen und eine ganzheitliche Lage- und Gefährdungsbewertung zu erstellen. Aufbauend auf dieser Bewertung werden die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen bzw. den Veranstaltern von Vergnügungen entsprechende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren auferlegt. Diese reichen von Sicherheitsgesprächen mit den Veranstaltern über personenbezogene Präventivmaßnahmen gegen Einzelpersonen oder Gruppen (z. B. Gefährderansprache, Aufenthaltsverbote) und eine Erhöhung der polizeilichen Präsenz vor Ort bis hin zu konkreten Schutzmaßnahmen einzelner Objekte und Personen. Detailliertere Auskünfte zu den im Einzelfall erstellten Schutzkonzepten und Schutzmaßnahmen sind nicht möglich, da diese der Geheimhaltung unterliegen.

14. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Gewaltstraftaten gegen Männer in Partnerschaften (häusliche Gewalt) in Bayern in den letzten fünf Jahren entwickelt hat, welche Gewaltstraftaten dabei am häufigsten waren und wie ist im selben Zeitraum die Entwicklung der Partnerschaftstötungen an Männern im Vergleich zu denen an Frauen zu bewerten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Helffeld). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Angaben sind jeweils nach Abschluss der qualitätssichernden Maßnahmen zu vollständigen Berichtsjahren möglich.

Häusliche Gewalt beinhaltet nach bundeseinheitlicher Definition alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Hier wurde ausschließlich das Phänomen der Partnerschaftsgewalt ausgewertet. Partnerschaftliche Gewalt im Sinne dieser Auswertung sind Straftaten nach einem festgelegten Katalog, bei denen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in der PKS partnerschaftliche Verbindungen erfasst wurden. Diese sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften.

Die Zahl der Fälle mit männlichen Opfern lag 2024 mit 4.396 Fällen leicht unter dem Wert des Vorjahres (4 563 Fälle) und knapp über dem Fünfjahresdurchschnitt (rund 4 215 Fälle). Mit einem Anteil von rund 83 Prozent machten Körperverletzungsdelikte (§§ 223 – 227, 229, 231 Strafgesetzbuch) den größten Anteil aus.

Nachfolgende Tabelle stellt die Zahl der Fälle von Straftaten gegen das Leben (einschl. Versuchstaten) je Opfergeschlecht dar:

Fallzahlen Bayern gesamt, Partnerschaftsgewalt (Straftaten gegen das Leben)		
Jahr	erfasste Fälle mit männlichen Opfern	erfasste Fälle mit weiblichen Opfern
2024	11	52
2023	23	46
2022	31	52
2021	19	72
2020	20	64

Für beide Opfergeschlechter lag der Wert 2024 unter dem Fünfjahresdurchschnitt.

15. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- In Anbetracht der dringend notwendigen Bedarfsplanungen für Kita-Plätze und der schulischen Ganztagsbetreuung frage ich die Staatsregierung, wie war die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Fürth bei den einzelnen Kommunen in den Jahren 2016 bis einschließlich 2024 (bitte aufgegliedert nach den einzelnen Kommunen und nach den Altersjahren 1, 2, 3, 4, ... bis einschließlich 21 in den jeweiligen Jahren, beginnend ab 2016 bis einschließlich 2024 angeben) und welche Bevölkerungsentwicklung erwartet die Staatsregierung für die jeweiligen Kommunen ab 2025 bis einschließlich 2035 (bitte aufgegliedert wiederum nach den einzelnen Kommunen und den Altersjahren 1, 2, 3, 4, ... bis einschließlich 21 in den jeweiligen Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Beantwortung der Frage, wie sich die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Fürth bei den einzelnen Kommunen in den Jahren 2016 bis einschließlich 2024, aufgegliedert nach den Altersjahren 1 bis 21, darstellte, wird auf die Tabelle in Anlage ¹² verwiesen. Die dort aufgeführten Zahlen geben die Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsfortschreibungen des Landesamts für Statistik wieder.

Zur Beantwortung der Frage, welche Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Fürth bei den einzelnen Kommunen in den Jahren 2025 bis einschließlich 2035, aufgegliedert nach den Altersjahren 1 bis 21, erwartet wird, wird auf die Tabelle in Anlage ²³ verwiesen. Die dort aufgeführten Daten geben die Ergebnisse des Demographie-Spiegels 2019 – 2039 des Landesamts für Statistik wieder. Der Demographie-Spiegel 2019 – 2039 stellt derzeit die aktuellste Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamts für Statistik bezogen auf die Gemeindeebene dar. Es wird darauf hingewiesen, dass der Demographie-Spiegel 2019 – 2039 im August 2021 veröffentlicht und auf Basis der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum Stichtag 31.12.2019 erstellt wurde. Jüngere Ereignisse wie zum Beispiel der Krieg in der Ukraine, die Einwohnerzahlfeststellungen im Rahmen des Zensus 2022 und die kürzlich veröffentlichten Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum Stichtag 31.12.2024 konnten daher bei der Berechnung des Demographie-Spiegels 2019 – 2039 noch nicht berücksichtigt werden. Insofern sind bei der Interpretation der angegebenen Zahlen mögliche Abweichungen zu beachten.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

16. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Vor dem Hintergrund einer tödlichen Messerattacke auf einen 15-Jährigen am Brombachsee frage ich, welche Staatsangehörigkeit(en) die Tatverdächtige(n) hat/haben, ob sie Migrationshintergrund hat/haben und wie oft das Tatmittel Messer jeweils im Jahr 2022, 2023, 2024 von jeweils deutschen weiblichen Staatsangehörigen bzw. ausländischen weiblichen Staatsangehörigen bzw. deutschen männlichen Staatsangehörigen verwendet bzw. ausländischen männlichen Staatsangehörigen verwendet wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Tatverdächtige hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Weitere Hintergründe sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

Die Beantwortung der statistischen Teilfrage zur Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen erfolgt auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (einschließlich strafbewehrter Versuche). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft (sog. Auslaufstatistik). Zum Vorgehen bei der Auswertung und der Definitionen von Messerangriffen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auf die Anfrage zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025 (Frage Nummer 14) des Abgeordneten Benjamin Nolte (Drs. 19/4881) verwiesen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Zahl der Messerangreifer insgesamt und die der nichtdeutschen Messerangreifer, wobei aus systemimmanenten Aspekten die Summe aus deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht automatisch die Anzahl der Gesamtzahl der Tatverdächtigen ist.

Messerangreifer, Bayern gesamt 2022 – 2024				
Jahr	Messerangreifer insgesamt		Nichtdeutsche Messerangreifer	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
2024	1 272	238	762	99
2023	590	125	313	52
2022	538	108	310	41

17. Abgeordneter
**Florian
Siekman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie vielen jüdischen und israelischen Einrichtungen in Bayern aktuell Objektschutz gewährt wird, ob angedacht ist, diese Zahl wegen der Drohungen des iranischen Regimes zu erhöhen und wie viele Hinweise auf konkrete Gefährdungen von jüdischen und israelischen Einrichtungen in Bayern aktuell vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bereits seit Beginn des Israel-Palästina-Konflikts im Oktober 2023 hat die Bayerische Polizei ihre Sicherheitsvorkehrungen für die jüdische Bevölkerung und israelische Einrichtungen deutlich verstärkt.

Die Situation im Nahen Osten hat sich durch die jüngsten Ereignisse noch einmal deutlich verschärft, was wiederum potenzielle Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland und Bayern mit sich bringen könnte. Aktuell liegen keine konkreten Gefährdungserkenntnisse vor, es muss jedoch bundesweit mit möglichen Protestaktionen gerechnet werden.

Besorgniserregend ist die anhaltend hohe abstrakte Gefährdung jüdischer und israelischer Einrichtungen in unserem Land. Aus diesem Grund wurden die Kräfte der Bayerischen Polizei, insbesondere im Hinblick auf den Eintritt der USA in die Kampfhandlungen, nochmals sensibilisiert.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden beobachten die Lage äußerst aufmerksam. Jeder Hinweis wird sorgfältig geprüft. Zur Einschätzung der Gefährdungslage stehen Polizei und Verfassungsschutz im Freistaat in engem und ständigem Austausch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes, den anderen Bundesländern sowie allen relevanten Einrichtungen.

Die Bayerische Polizei trifft grundsätzlich lageangepasste Schutzmaßnahmen, beispielsweise an den Israelitischen Kultusgemeinden, Synagogen, Schulen, Kindergärten, Kulturzentren etc. und ist bei Veranstaltungen mit Bezug zu Israel oder der jüdischen Gemeinschaft präsent.

Sollte es die Lage erfordern, wird die Bayerische Polizei ihre sichtbare Präsenz sowie ihre Schutzmaßnahmen nochmals weiter erhöhen.

Da alle Maßnahmen des Objektschutzes der Geheimhaltung unterliegen, kann zu weiteren Details, wie beispielsweise der Art, dem Umfang und der Entwicklung dieser Schutzmaßnahmen, keine weitergehende Auskunft erteilt werden.

Ergänzend zu den Schutzmaßnahmen durch Einsatzkräfte berät die Bayerische Polizei die jüdischen und israelischen Einrichtungen bei technischer Prävention und Sicherungsmaßnahmen. Für technische Sicherheitsmaßnahmen zur Verbesserung des Schutzes jüdischer Einrichtungen stellte die Staatsregierung seit dem Jahr 2016 insgesamt 23 Mio. Euro zur Verfügung.

18. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum plant das Landratsamt Rosenheim das Wasser und Abwasser für die geplante Sammelunterkunft in Rott am Inn per LKW an- und abzuliefern und sind andere Standorte in Bayern bekannt, an denen diese Versorgung per LKW durchgeführt wird und mit welchen Kosten ist dafür zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Mitteilung des zuständigen Landratsamts Rosenheim ist nach aktuellem Planungsstand keine Frischwasserversorgung durch LKW geplant bzw. erforderlich. Die Abwasserentsorgung für die betreffende Asylunterkunft in der Gemeinde Rott a. Inn sei derzeit über die öffentliche Kanalisation geplant.

Das Verwaltungsgericht München hat in seinem Eilbeschluss vom 04.06.2025 (Az. M 1 S 25.940) die Baugenehmigung hinsichtlich der gesicherten Erschließung bzw. Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht beanstandet.

Im Übrigen sind dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine sonstigen Asylunterkünfte in Bayern bekannt, in denen die Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung per LKW-Transport sichergestellt wird.

19. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Bezugnehmend auf meine Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 21. KW 2025 (Drs. 19/6865) frage ich die Staatsregierung, wie hoch die durchschnittliche Förderung der Ausreisepflichtigen war (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Zielland, Bundes- und Landesprogrammen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.03.2025 nach dem Landesprogramm „Bayerisches Rückkehrprogramm“ geförderten Personen betrug die durchschnittliche Förderung 699,87 EUR pro Person. Die Förderung nach Zielländern wird statistisch nicht aufgeschlüsselt.

Informationen zur durchschnittlichen Förderhöhe nach dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Programme) liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Programmumsetzung obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine Einzelfallabrechnung mit den Ländern erfolgt nicht.

20. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Datenbasis ist nach Kenntnis der Staatsregierung für die Ermittlung der Gemeinderatsgröße hinsichtlich der Kommunalwahl 2026 ausschlaggebend, wie ist aus Sicht der Staatsregierung zu verfahren, wenn die Zahlen vom Zensus 2022 stark von den Daten der örtlichen Einwohnermeldeämter abweichen, und plant die Staatsregierung den faktischen Meldungen durch Einwohnermeldeämter im Gegensatz zur Zensusstatistik von 2022 per Verordnung oder per Gesetzesantrag den Vorzug zu geben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ist für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder sowie der Kreisrätinnen und Kreisräte der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung maßgeblich, der vom Landesamt für Statistik (LfStat) früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde.

Das LfStat hat angekündigt, die Bekanntmachung nach Art. 55 Abs. 1 GLKrWG für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 im Juli 2025 zu veröffentlichen. Grundlage ist dabei der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zum 31. März 2025.

Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem jeweiligen Einwohnermelderegister ist für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder sowie der Kreisrätinnen und Kreisräte somit nicht maßgeblich.

Abweichungen von der bestehenden gesetzlichen Regelung sind nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

21. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum muss für einen sogenannten Cannabis-Club im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Bayern extra ein „sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen werden, welcher Mehrwert ergibt sich durch diese Ausweisungspflicht konkret in der Praxis, wenn – wie am Beispiel des TMC in Nörting – eine bestehende Gewerbehalle in ein „sonstiges Sondergebiet“ überführt würde und wie passt der hohe zusätzliche bürokratische Aufwand für die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebiets“ zum erklärten Ziel des Bürokratieabbaus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die (frühere) Bundesregierung hat es verabsäumt, begleitend zur Einführung des Konsumcannabisgesetzes im Bundesrecht (BauNVO) einen baunutzungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestand für bauliche Anlagen von Cannabis-Anbauvereinigungen zu schaffen. Nach der (bundesrechtlichen) Regelungssystematik sind diese daher grundsätzlich nur in einem von der jeweiligen Gemeinde auszuweisenden „Sonstigen Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig.

22. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum die Fördermittel für kommunales Bauen in Holzbauweise im Fall Wackersberg nicht bewilligt wurden, obwohl die Planung bereits an den Anforderungen der Holzbauförderung ausgerichtet war, wie viele Anträge in welcher Höhe derzeit noch offen sind und welche konkreten Maßnahmen die Staatsregierung plant, damit zukünftige Bauprojekte der bayerischen Kommunen in nachhaltiger Bauweise verlässlich gefördert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Holzbauförderung gehört haushaltstechnisch zur Wohnraumförderung. Im Vorgriff auf den kommenden Haushalt können in einem Herbstpaket neue Projekte aus den verschiedenen Förderprogrammen im Umfang von rund 300 Mio. Euro auf den Weg gebracht werden. Die genaue Mittelverteilung und die Projektauswahl sind abhängig vom Bundeshaushalt 2025 und 2026 und vom kommenden Doppelhaushalt in Bayern.

Nachhaltigkeitsaspekte werden in allen bayerischen Wohnraumförderprogrammen und in der Förderrichtlinie Holz bereits besonders berücksichtigt.

Stand Mai 2025 lagen in der Holzbauförderung rund 140 Anträge unterschiedlichen Bearbeitungsgrads in einem niedrigen zweistelligen Millionenbereich vor, für die weder eine Bewilligung noch die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurden.

23. Abgeordnete
**Christiane
Feichtmeier**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, gibt es Planungen, den S-Bahn-
halt Weichselbaum (Lkr. Starnberg) zu reaktivieren, falls ja, wie
ist das weitere Vorgehen und wann soll die Reaktivierung ab-
geschlossen sein?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Rahmen des Programms „Bahnausbau Region München“ wurde eine S-Bahnstation Weichselbaum untersucht und grundsätzlich positiv bewertet. Ein belastbarer Zeitplan für die Realisierung kann derzeit noch nicht benannt werden.

24. Abgeordnete
**Sabine
Gross**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt sie die Verkehrssicherheit von E-Scootern und Pedelecs im Straßenverkehr ein, welche Erhebungen hat die Staatsregierung bisher hierzu durchgeführt und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um den steigenden Zahlen von teils tödlichen Unfällen unter Beteiligung von E-Scootern und Pedelecs entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Die Straßenverkehrssicherheit hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein Teilaspekt ist die technische Sicherheit der Straßenfahrzeuge. Pedelecs gelten als Fahrräder und unterliegen den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO). E-Scooter sind Kraftfahrzeuge und unterliegen den Vorschriften der eigens für diese neue Art von Kraftfahrzeugen geschaffenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV). StVZO und eKFV sind bundesrechtliche Vorschriften, bei deren Einhaltung eine ausreichende technische Sicherheit der Fahrzeuge als gewährleistet gilt.

Ebenso wichtig für die Verkehrssicherheit ist auch das Verhalten der Verkehrsteilnehmer.

Seitens der Bayerischen Polizei werden im Rahmen ihrer Möglich- und Zuständigkeiten verschiedene Maßnahmen zur Senkung der Unfallzahlen und Erhöhung der Verkehrssicherheit ergriffen. Neben repressiven Maßnahmen, z. B. Kontrollen im Rahmen des regulären Streifendienstes und Schwerpunktkontrollen, verbunden mit der konsequenten Ahndung von festgestellten Fehlverhalten des Nutzerkreises von Pedelec und E-Scootern sowie anderer Verkehrsteilnehmer, setzt die Bayerische Polizei parallel dazu auf nachhaltige Präventionsarbeit und Aufklärung durch z. B. Informationsflyer, Beiträge in den Sozialen Medien und Verkehrssicherheitsaktionen.

25. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Da laut einem Bericht aus dem Merkur drei Cannabis-Social-Clubs, die vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Anbaugenehmigung erhalten haben, wegen baurechtlicher Fragen – nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die drei zuständigen Landratsämter entsprechend angewiesen hatte – umgehend wieder schließen mussten, frage ich die Staatsregierung, was genau hat sie gegenüber den drei zuständigen Landratsämtern angeordnet (bitte die auf Seiten der Staatsregierung handelnde Behörde, Inhalt der Anordnung und Gründe angeben), warum erfolgt diese Untersagung zu Lasten aller drei vom LGL genehmigten Cannabis-Social-Clubs in Bayern erst jetzt nach Entscheidung des LGL, ohne vorherige Ankündigung und obwohl einzelne Bauämter die Nutzung von Grundstücken für den Anbau von Cannabis den Clubs den antragstellenden Cannabis-Social-Clubs bereits freigegeben bzw. zugesagt hatten (s. Merkur-Bericht) und wieso sind entsprechende baurechtliche Fragen kein Versagensgrund in anderen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, wo bereits eine Vielzahl an Clubs zugelassen sind bzw. wie bewertet die Staatsregierung, insbesondere Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter, diese Anordnung vor dem Hintergrund der Pflicht aus dem Grundgesetz zur Ausführung von Bundesgesetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die (frühere) Bundesregierung hat es verabsäumt, begleitend zur Einführung des Konsumcannabisgesetzes im Bundesrecht (BauNVO) einen baunutzungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestand für bauliche Anlagen von Cannabis-Anbauvereinigungen zu schaffen. Nach der (bundesrechtlichen) Regelungssystematik sind diese daher grundsätzlich nur in einem von der jeweiligen Gemeinde auszuweisenden „Sonstigen Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig. Von den drei angesprochenen Fällen wurde in einem Fall die zuständige Regierung gebeten, das Landratsamt auf einen ordnungsgemäßen Vollzug hinzuweisen. Die Regierung sprach daraufhin eine Weisung zur Untersagung der Nutzung aus.

26. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob nach ihrer Einschätzung eine „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme“ (SEM) samt aller Möglichkeiten und Pflichten des Baugesetzbuches nach § 165 ff, inklusive dem Einfrieren von Grundstückspreisen, auch dann durchgeführt und umgesetzt werden kann, wenn das eigentliche Ziel, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, erst als Zweitnutzung erreicht werden kann und die Erstnutzung z. B. ein Olympisches Dorf für Athletinnen und Athleten beinhaltet und somit die gesetzlich geforderte „zügige Durchführung“ der Zweitnutzung und das Wohl der Allgemeinheit der Erstnutzung zumindest in Frage gestellt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Hilfe einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme können gemäß § 165 Baugesetzbuch Teile eines Gemeindegebiets entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die Gemeinde erstmalig entwickelt oder einer neuen Entwicklung zugeführt werden. Das Wohl der Allgemeinheit muss dabei die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erfordern. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst darüber, ob sie von diesem städtebaulichen Instrument Gebrauch macht. In diesem Zusammenhang werden die damit verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Belange von der Gemeinde in eigener Verantwortung geprüft.

27. Abgeordneter
**Markus
Rinderspa-
cher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Brücken in Bayern entsprechen nicht mindestens dem NATO-Standard Military Load Classification MLC 70, damit sie zumindest von Leopard 2 – Panzern mit 63 Tonnen plus überquert werden können, was würde es schätzungsweise kosten, diese Brücken panzertauglich zu machen, welche konkreten Strategien und Maßnahmenplanungen verfolgt die Staatsregierung, die Brückeninfrastruktur Bayerns – oder die relevanten Teile davon – auf die Standards MLC 70, MLC 80 und MLC 100 zu heben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Vorgaben zur Einstufung von Brücken in Lastklassen obliegt dem Bundesministerium für Verkehr. Seitens des Bundesministeriums für Verkehr ist aktuell eine Anhebung der militärischen Lastklassen von MLC 50/50-100 auf MLC 70/70-150 in Vorbereitung. Aussagen über Einstufungen von Bestandsbauwerken in MLC Klassen höher 50/50-100 sind daher noch nicht möglich.

Die zivilen Lastmodelle haben sich innerhalb der letzten Jahrzehnte vom Stand der DIN 1072, Ausgabe 1967, auf das bis heute aktuelle Lastmodell LM1 nach Eurocode 1 erhöht. Daher ist davon auszugehen, dass insbesondere neuere Bauwerke die Anforderungen erfüllen werden.

Sobald von den zuständigen Bundesministerien Festlegungen, die auf die militärischen Anforderungen abgestimmt sind, getroffen worden sind, werden diese entsprechend umgesetzt.

28. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- In Anbetracht der nachträglichen Nutzungsuntersagung von bereits bestehenden und genehmigten Vereinsheimen, da diese aufgrund fehlender Gewerblichkeit in keine Kategorie der Baunutzungsverordnung fallen würden und einer Ausweisung eines Sondergebiets bedürfen (Nutzungsuntersagung für Anbauvereine nach dem Konsumcannabisgesetz nach Anordnung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), Az. StMB-25-4160-6-65-51), frage ich die Staatsregierung, welche weiteren Vereine (gemeinnützig und nicht gemeinnützig, wie z. B. Freizeit-, Hobby- und Geselligkeitsvereine, Fanclubs, Spendenvereine, Fremdenverkehrsvereine, Dorferneuerungsvereine, politische Gruppen, Burschenschaften) in Bayern ihre Tätigkeit aufgrund dieser neuen Einschätzung des StMB einstellen mussten oder noch müssen, nach welchen Kriterien die Staatsregierung gegen bestehende oder noch zu genehmigende Vereinsheime oder ähnliche Einrichtungen vorgehen wird und worin die Staatsregierung hinsichtlich der baurechtlichen Genehmigung den Unterschied sieht zwischen einem Cannabis-Anbauverein und beispielsweise einem Modellfliegerverein, bei dem die Mitglieder in einem Vereinshaus in einem Gewerbegebiet ohne Gewinnabsichten Modellflieger bauen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die (frühere) Bundesregierung hat es verabsäumt, begleitend zur Einführung des Konsumcannabisgesetzes im Bundesrecht (BauNVO) einen baunutzungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestand für bauliche Anlagen von Cannabis-Anbauvereinigungen zu schaffen. Nach der (bundesrechtlichen) Regelungssystematik sind diese daher grundsätzlich nur in einem von der jeweiligen Gemeinde auszuweisenden „Sonstigen Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig. Hierin liegt auch der grundlegende Unterschied zu den in der Anfrage genannten üblichen anderen Vereinstätigkeiten, deren Zulässigkeit z. B. für kirchliche, soziale, gesundheitliche, kulturelle oder sportliche Zwecke in der BauNVO ausdrücklich bejaht und den dortigen Baugebieten zugeordnet wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

29. Abgeordneter
**Matthias
Vogler**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Ermittlungsstand im Fall des verstorbenen Mädchens im Landkreis Bamberg, welche neuen Erkenntnisse gibt es zur Rolle der Pflegemutter, und wann wird mit einem Abschluss der Ermittlungen gerechnet?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Mit Anklageschrift vom 27. Mai 2025 erhob die Staatsanwaltschaft Bamberg gegen die Pflegemutter Anklage wegen Totschlags zum Landgericht Bamberg. Sie legt der Angeschuldigten zur Last, ihr damals rund 20 Monate altes Pflegekind so heftig geschüttelt zu haben, dass es ein Schädel-Hirn-Trauma erlitt und hieran verstarb. Die Angeschuldigte habe um die möglichen Folgen des Schüttelns gewusst und diese billigend in Kauf genommen.

Das Landgericht Bamberg hat über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung noch nicht entschieden.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Ehemann der Pflegemutter stellte die Staatsanwaltschaft Bamberg gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ein, weil die Ermittlungen den anfänglichen Verdacht gegen ihn nicht erhärtet haben. Ein weiteres Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Tod des Pflegekindes Vorwürfe gegen namentlich nicht benannte Mitarbeiter der zuständigen Jugendbehörden geprüft hat, wurde ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

30. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Ankündigung der Staatsregierung nach der Kabinettsklausur zum Staatshaushalt am 02.06.2025, wonach Schülerinnen und Schüler künftig erst ab der 8. Klasse mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden, frage ich die Staatsregierung, inwiefern begründet sie diese Kehrtwende, insbesondere in Hinblick auf die plötzliche Zusatzbelastung für Schulfamilien, deren Planungen für das nächste Schuljahr nun hinfällig und Neukonzeptionierungen notwendig sind, welche Schulen haben im Schuljahr 2024/2025 im Rahmen der „Digitale Schule der Zukunft (DSdZ)“ bereits Klassen aus den Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 als DSdZ-Klassen gemeldet (bitte tabellarisch angeben nach Jahrgangsstufe und Schulart) und welche Unterstützungen leistet die Staatsregierung im Zuge dessen für betroffene Schulen und die dazugehörige Schulfamilie?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung hat entschieden, je nach pädagogischem Konzept die Jahrgangsstufe 7 bzw. 8 als Eingangsstufe für die 1:1-Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten an weiterführenden Schulen festzulegen.

Der Unterricht wird dadurch innovativ weiterentwickelt, die Medienkompetenz gefördert und schulisches und häusliches Lernen miteinander verschränkt. Schülerinnen und Schüler in der Grundschule und künftig auch in der 5. und 6. Jahrgangsstufe weiterführender Schulen werden altersangemessen und mit Augenmaß an das digitale Lernen herangeführt. Sie arbeiten dabei insbesondere mit schulischen Leihgeräten. In Bayern bleiben zugleich die klassischen Bildungsideale erhalten. Der Erwerb analoger Kernkompetenzen wird ebenso wie die digitalen Kompetenzen weiterhin gestärkt.

Eine „Kehrtwende“ findet nicht statt. Ziel der Digitalisierungsstrategie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus war stets eine sinnvolle und lernförderliche Verzahnung analoger und digital gestützter Lern- und Unterrichtssettings. Dieses Ziel wird konsequent fortgeführt.

Für das Schuljahr 2025/2026 haben sich bisher 990 Schulen für die Teilnahme an der „Digitalen Schule der Zukunft“ registriert (Stand: 23.06.2025). Davon haben 711 Schulen eine geplante Teilnahme mit (den) Jahrgangsstufe(n) 5, 6 und/oder 7 angegeben, 389 die Ausstattung der Jahrgangsstufe(n) 5 oder 6:

Schulart	Registrierungen (Stand: 23.06.2025)	Angabe Jgst. 5	Angabe Jgst. 6	Angabe Jgst. 7	Angabe Jgst. 5 oder 6	Angabe Jgst. 5, 6 oder 7
Gymnasien	309	28	33	86	41	98
Realschulen	250	72	92	202	100	216
Mittelschulen	399	161	207	323	238	372
Schulen besonderer Art	1	0	0	0	0	0
Wirtschaftsschulen	31	5	10	25	10	25

Die Registrierung für die Teilnahme ist noch nicht abgeschlossen. Die Schulen haben die Möglichkeit, die Angabe der Jahrgangsstufen bis zum 31.07.2025 noch zu ändern. Abschließende Zahlen liegen daher noch nicht vor.

Aufgrund einer Übergangsregelung sind die schulischen Planungen für das Schuljahr 2025/2026 von der geplanten Anhebung der Einstiegsjahrgangsstufe in die 1:1-Ausstattung nicht berührt. Für das Schuljahr 2025/2026 gelten für alle Schulen die Regelungen des laufenden Schuljahres fort (s. hierzu Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die „Digitale Schule der Zukunft“ – Lernen mit mobilen Endgeräten vom 31.05.2024 (BayMBl. Nr. 278), die durch Bekanntmachung vom 16.05.2025 (BayMBl. Nr. 232) geändert worden ist).

Im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ können die Schulen auf ein breites Unterstützungsangebot mit Materialien, gezielten Fortbildungsveranstaltungen, Beratungsangeboten und regionalen Vernetzungsstrukturen zurückgreifen.⁴

⁴ s. <https://www.km.bayern.de/digitale-schule-der-zukunft/schulleitungen-steuerungsgruppen/beratung-und-unterstuetzung>

31. Abgeordnete
**Nicole
Bäumler**
(SPD)
- Nachdem die restlichen 480 Schulen für das Startchancen-Programm ausgewählt wurden, frage ich die Staatsregierung, ob die von ihr aufgestellten Kriterien zuerst über alle Schulen gelegt wurden und anschließend strikt nach Reihenfolge vorgegangen wurde bei der Auswahl oder ob zuerst eine Auswahl der Schularten erfolgte und anschließend die aufgestellten Indizes angewandt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die durch den Sozialindex (vgl. „Informationen zur Schulauswahl in Bayern“⁵) entstehende Reihung der bayerischen Schulen ist die Grundlage für die Auswahl der Startchancen-Schulen. Aufgrund der Vorgabe in der Bund-Länder-Vereinbarung des Startchancen-Programms, dass 60 Prozent Schulen der Primarstufe sein müssen, wurden allerdings Grund- und Förderschulen einerseits und die übrigen Schularten andererseits in getrennten Reihungen betrachtet. Zudem erfolgte bei den Beruflichen Schulen mit Blick auf die Ausrichtung auf Berufsvorbereitung und -integration noch eine Regionalisierung, sodass alle Landkreise und kreisfreien Städten mit ihren Berufsvorbereitungs- und Berufsintegrationsklassen von dem Programm profitieren.

⁵ <https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/startchancen-programm>

32. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)
- Da die Rektorin einer Mittelschule in Bayern Eltern dazu aufforderte, darauf zu achten, dass ihre Kinder keine Kleidungsstücke von Marken die nach ihrer Auffassung Dresscodes extremistischer Gesinnung sind, zu tragen, frage ich die Staatsregierung, welche Kleidungsstücke und -hersteller sind nach Auffassung der Staatsregierung Ausdruck einer extremistischen Gesinnung (bitte jeweils die politische Ausrichtung angeben) und inwiefern gibt es einen Unterschied zwischen Modemarken und religiösen Kleidungsstücken, die ebenfalls für eine religiös basierte politische Haltung stehen können (bitte auf das Tragen von Kopftüchern, Burkinis usw. eingehen) und inwiefern stehen Kopftücher, Palästinentertücher usw. für „Vielfalt, Toleranz und respektvolles Miteinander unabhängig von Herkunft, Religion und politischer Haltung“, wie die Rektorin in ihrem Elternbrief schreibt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Allgemein ist festzuhalten:

Das bayerische Schulrecht enthält keine allgemeinen Vorschriften dazu, welche Kleidung Schülerinnen und Schüler in der Schule oder bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes tragen dürfen oder nicht tragen dürfen. Gleiches gilt für Frisuren, Kosmetik, Schmuck und dergleichen.

Im Rahmen ihres Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG, Art. 101 Bayerische Verfassung) steht es Schülerinnen und Schülern grundsätzlich zu, ihre Kleidung für den Schulbesuch oder die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen selbst zu wählen. Diese Freiheit gilt aber nicht unbeschränkt. Die Schule hat nicht nur Bildungs-, sondern auch Erziehungsaufgaben, vgl. Art. 1 und 2 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG. Gemäß Art. 2 Abs. 1 BayEUG hat Schule u. a. die „Aufgabe, (...) zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen, (...) die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten sowie die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, (...) die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern (...)“. Entsprechend regelt Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayEUG, dass Schülerinnen und Schüler sich so zu verhalten haben, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 5 BayEUG haben die Schülerinnen und Schüler zudem alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Wenn durch Kleidung Missachtung und Geringschätzung anderer und/oder eine ablehnende Haltung gegen Dritte zum Ausdruck gebracht wird und dadurch die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule beeinträchtigt oder gar der Schulfriede gestört wird, ist die Grenze der Ausübung individueller Freiheiten erreicht. Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen des Art. 56 Abs. 4 BayEUG berechtigen die Schulleitung und Lehrkräfte, Änderungen in der Kleidung und ggf. sonsti-

gen Aufmachung der Schülerinnen und Schüler zu verlangen, die die davon ausgehende Störung beseitigt. Des Weiteren können in diesen Fällen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, vgl. Art. 86 BayEUG.

Schule und Erziehungsberechtigte haben eine gemeinsame Erziehungsaufgabe, die eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit erfordert. Dass im Einzelfall – je nach den Umständen vor Ort – Hinweise an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte gegeben werden, dass bestimmte Kleidungsstile oder die Wahl von bestimmten Kleidungsstücken die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beeinträchtigen können, wenn damit die oben beschriebene Haltung bzw. Einstellung zum Ausdruck gebracht wird, ist daher im Rahmen der gemeinsamen Erziehungsaufgabe zulässig.

Hinsichtlich bestimmter Kleidungsstücke und -Hersteller ist Folgendes festzuhalten:

Ein eindeutiges Zeichen für eine extremistische politische Gesinnung sind auf Kleidungsstücken aufgedruckte Bilder und Texte, die ein Bekenntnis zu einer entsprechenden extremistischen Szene darstellen.

Hiervon zu unterscheiden ist das Tragen von Kopftüchern:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgen das Grundrecht der freien Religionsausübung. Der Schutzbereich umfasst nicht nur die innere, sondern auch die äußere Religionsfreiheit, worunter auch das Tragen eines Kopftuches als Ausdruck der religiösen Überzeugung fallen kann. Die Religionsfreiheit gilt auch an Schulen. Diesem Grundrecht der Kopftuch tragenden Schülerin steht der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag als kollidierendes Verfassungsrecht gegenüber. Bei der gebotenen Abwägung zwischen diesen beiden Verfassungspositionen ist aber festzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des staatlichen Schulwesens durch Kopftuch tragende Schülerinnen nicht beeinträchtigt wird. Auch für Lehrkräfte hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 27. Januar 2015 entschieden, dass ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar ist (Az. 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10). Anders verhält es sich laut des Beschlusses, wenn das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität führt oder wesentlich dazu beiträgt. Damit ist es regelmäßig nicht möglich, dass das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs in der Schule untersagt wird.

An eine Grenze stößt das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit allerdings dann, wenn eine offene Kommunikation im schulischen Umfeld beeinträchtigt wird. Diesem Belang kommt in der Erziehung, Bildung und Lehre besondere Bedeutung zu, vgl. dazu Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG. Die offene Kommunikation ist dann als beeinträchtigt anzusehen, wenn das Gesicht z. B. durch eine sog. Burka oder ein Niqab verhüllt wird. Aus diesem Grund ist es Schülerinnen und Schülern gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG untersagt, in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht zu verhüllen, soweit nicht schulbedingte Gründe dies erfordern oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte Ausnahmen zugelassen sind.

33. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte fehlten im Schuljahr 2024/2025 in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angegeben) und sind Lehrkräfte in Bayern gleichermaßen über das gesamte Bundesland (z. B. Nord-Süd) verteilt oder gibt es regionale Unterschiede bei der Lehrkräfteverteilung (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Höhe der kumulativen Deckungslücke in Vollzeitkapazitäten (VZK) im Jahr 2024 im Vergleich zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2021/2022 gemäß Lehrerberarfsprognose 2024⁶ kann in Aufschlüsselung nach der Schulart der Veröffentlichung (vgl. S. 39) entnommen werden. Daten auf Ebene der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte liegen nicht vor.

Das Staatsministerium hat aufgrund dieser Vorausberechnung gegensteuernde Maßnahmen ergriffen.

Die Personalversorgung an staatlichen Schulen in Bayern erfolgt nach dem Prinzip der bedarfsgerechten Versorgung. Somit sind im Rahmen des Einstellungs- und Versetzungsverfahrens alle Schulen und Regionen gleichmäßig und gleichermaßen mit Lehrkräften versorgt worden.

⁶ <https://www.km.bayern.de/ministerium/statistik-und-forschung/prognosen#lehrerbedarfsprognose>

34. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es von Landesseite eine Bedarfserhebung zu den notwendigen zusätzlichen Maßnahmen, die sich jede Schule, die Teil des Startchancen-Programms ist, zukaufen kann, um die Programmziele zu erreichen und die Schulfamilie vor Ort bestens zu unterstützen, welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es vonseiten des Staatsministeriums, die notwendigen Jugendsozialarbeit-Stellen zu schaffen (z. B. Aufteilung noch vorhandener Kontingente, Aufstockung vorhandener Stellen, Schaffung neuer Stellen mit Blick auf das 2026 greifende Stellenmoratorium o. ä) und sollten diese an den Startchancen-Schulen noch nicht vorhanden sein, welche vergaberechtlichen Vorgaben gelten dann für Schulen, sollten sie externe Leistungen zukaufen (also Markterkundungsaufgaben, Kriterien für Unternehmen oder Träger, an die vergeben wird etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die staatlichen Angebote, insbesondere im Bereich der staatlichen Lehrerfortbildung, sind bereits bedarfsorientiert ausgelegt. Zusätzlich wird derzeit von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eine spezifisch auf die Startchancen-Schulen ausgerichtete Erhebung der Fortbildungsbedarfe vorbereitet.

Ihren jeweiligen pädagogischen Bedarf stellen die Startchancen-Schulen in Absprache mit den Schulaufsichtsbehörden fest. In der Säule III besteht die Möglichkeit, Dienstverträge über die Regierungen mit Kooperationspartnern abzuschließen. Das Spektrum der möglichen Tätigkeiten umfasst neben Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen, insbesondere der Jugendsozialarbeit.

Es gelten die allgemeinen haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften.

35. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wird sie auf Landesebene an der kommenden TALIS-Studie (Teaching and Learning International Survey) der OECD teilnehmen (falls nein, bitte Gründe angeben), welche anderen Instrumente nutzt die Staatsregierung, um die datengestützte Personalentwicklung an Schulen voranzubringen und systemische Gründe für Überlastung aufzudecken, und wie haben sich die durchschnittlichen Fehlzeiten der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte aufgliedern nach Schularten und unter gesonderter Angabe der Anzahl der begrenzt dienstfähigen Lehrkräfte)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die OECD-Lehrkräftestudie TALIS untersucht in regelmäßigen Abständen die Arbeits- und Lernbedingungen an Schulen. Die Frage nach einer deutschen Teilnahme an TALIS wurde seit 2005 mehrfach in den zuständigen KMK-Gremien (KMK = Kultusministerkonferenz) beraten. In diesem Kontext tauschen sich die Gremien auch darüber aus, inwieweit einzelne Länder Interesse an einer Teilnahme hätten. In der Vergangenheit hat Deutschland an der Studie nicht partizipiert. Mit Blick auf eine mögliche künftige Teilnahme deutscher Länder wird die Bildungsministerkonferenz zunächst einen Vertreter der OECD in die zuständigen KMK-Fachgremien einladen, der dort die Ergebnisse von TALIS 2024, deren Veröffentlichung für Oktober 2025 geplant ist, und die Konzeptskizze für TALIS 2030 vorstellen sowie mit den Gremienmitgliedern diskutieren wird. Auf Basis der daran anschließenden intensiven fachlichen Beratung wird Bayern zu gegebenem Zeitpunkt seine Entscheidung zur Teilnahme oder Nicht-Teilnahme gemeinsam mit den anderen Ländern treffen. Generell ist zu bemerken, dass im Zuge der Entbürokratisierungsoffensive in Bayern die Prämisse gilt, Erhebungen an den Schulen zu reduzieren und auf zusätzliche Erhebungen grundsätzlich zu verzichten. Dadurch sollen die Lehrkräfte und Schulleitungen entlastet werden und mehr Zeit für die pädagogische Kernarbeit zur Verfügung haben.

In Folge des Dialogformats „Zukunftswerkstatt Bildung in Bayern“⁷ resultierte als ein wesentliches Vorhaben, in diesem Schuljahr den Fokus stärker auf die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften zu legen. So werden die Themen Resilienz, Achtsamkeit, Stressbewältigung oder Zeitmanagement noch intensiver in den Blick genommen.

Seit mehreren Jahren unterstützt das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen (AMIS-Bayern⁸) die staatlichen Schulen in arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen und sicherheitstechnischen Fragestellungen. Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner, Arbeitspsychologinnen und -psychologen sowie weitere Fachkräfte stehen für eine fundierte Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und Lehrkräfte zur Verfügung, u. a. in Form individueller und gruppenbezogener Beratungsformate.

Zur persönlichen Begleitung können sich Lehrkräfte und schulische Führungskräfte an das Unterstützungssystem der Staatlichen Schulberatung wenden: Mehr als 3 000 Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte sind in

⁷ vgl. <https://www.zukunftswerkstatt-bildung.bayern.de/>

⁸ <https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/amis/index.htm>

Bayern an den Schulen vor Ort sowie an den regionalen Staatlichen Schulberatungsstellen für eine individuelle Beratung ansprechbar.

Die Staatliche Schulberatung stärkt die bayerischen Lehrkräfte sowie Schulleitungen insbesondere mit den LehrKraftStärken-Angeboten präventiv in ihrer psychischen Gesundheit. Fortbildungsangebote und Trainings dienen der fortlaufenden Professionalisierung und stärken in einer Belastungssituation durch die Aktivierung von Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten sowie durch die Erarbeitung von Lösungsstrategien.

Diese Unterstützungsangebote wurden und werden durch das Staatsministerium sukzessive mit großem Engagement ausgebaut: Aktuell sind rund 500 Schulpsychologinnen, Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte mit entsprechenden Zusatzausbildungen (z. B. im Bereich der Supervision) in den bayernweit tätigen LehrKraftStärken-Teams verfügbar.

Daten zu Fehlzeiten von Lehrkräften werden seitens des Staatsministeriums nicht erhoben. Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaats Bayern (also nicht nur der Lehrkräfte) werden regelmäßig durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in verschiedenen Differenzierungsebenen (z. B. Geschlecht, Besoldungs-/Entgeltbereiche, Ressort) erhoben und veröffentlicht, zuletzt im Juli 2024⁹.

⁹ vgl. https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/zahlen/Fehlzeitenbericht%202023.pdf

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

36. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem die geplante gemeinsame Allianz von Deutscher Telekom, Schwarz Digits, IONOS, SAP und Siemens für eine gemeinsame Interessenbekundung bei der EU-Ausschreibung für AI (KI) Gigafactories gescheitert ist, sich jetzt mehrere konkurrierende Initiativen gebildet haben und die Einzelinitiative von IONOS nach mehreren Medienberichten von Bayern unterstützt wird, frage ich die Staatsregierung, ob nach Ansicht der Staatsregierung einzelne „partikularistische“ Lösungen angesichts der Konkurrenz und Vorreiterstellung amerikanischer und chinesischer Konzerne sinnvoll sind, was die Staatsregierung in den letzten Monaten konkret dazu beigetragen hat, doch eine gemeinsame deutsche Lösung zu erreichen und wie die Staatsregierung die Standortvoraussetzungen für eine KI Gigafactory in Bayern sicherstellen will, insbesondere mit Blick auf die Energieversorgung eines solchen energiehungrigen Rechenzentrums, die in Medienberichten in Frage gestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Verfahren der EU-Kommission zur Errichtung von AI-Gigafactories in der EU ist ein mehrstufiger Prozess, in dem mit der Interessenbekundung nun die erste Etappe erreicht wurde und in dessen weiterem Verlauf der genaue Zuschnitt der Betreiberkonsortien weiter geklärt wird.

Im Koalitionsvertrag im Bund ist vereinbart, mindestens eine Gigafactory in Deutschland anzustreben. Die Staatsregierung hat mit der Interessenbekundung für eine Gigafabrik (Blue Swan) nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Bedeutung des Themas erkannt hat und bereit ist, eine führende Rolle einzunehmen. Mit einer Initiative von IONOS besteht kein Zusammenhang.

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst sowie weitere Vertreter des Freistaats Bayern sind im intensiven Austausch mit der EU-Kommission, dem Bund, Vertretern der Wissenschaft und Unternehmen, um den Standort Bayern mit seinen spezifischen Stärken in der Gigafactory-Initiative abzubilden. Um das Ziel der EU-Initiative – die Stärkung der digitalen und technologischen Souveränität Europas – zu erreichen, bedarf es der Einbettung der vorhandenen Stärken in ein größeres strategisches Konzept. Über die bloße Zurverfügungstellung von Rechenkapazitäten hinaus baut das bayerische Vorhaben deshalb maßgeblich auf der Stärke des bayerischen KI-Ökosystems auf mit dem Ziel, leistungsfähige multimodale KI-Basismodelle zu entwickeln und für industrielle Anwendungen zu trainieren. Die letzten Wochen und vielfältige Unterstützungsschreiben haben gezeigt, dass „Blue Swan“ damit einen Ansatz verfolgt, der hochattraktiv für zahlreiche Branchen und Unternehmen aus Bayern und Deutschland ist.

Das Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften ist ein zentraler Kompetenzträger für den zukunftsweisenden, energieeffizienten Rechenzentrumsbetrieb und bereits jetzt ein starker Partner in Europa, etwa im HammerHAI-Konsortium zum Aufbau einer europäischen KI-Fabrik. Es ist auch ein wesentlicher Partner im Munich Quantum Valley (MQV) und sichert so eine frühzeitige Verknüpfung zentraler Zukunftstechnologien. Das LRZ koordiniert die bayerische Initiative und ist an einem weiteren Konsortium maßgeblich beteiligt.

Im Freistaat sind Netzanschlusspunkte mit hinreichender Leistung für den Betrieb einer Gigafactory vorhanden.

37. Abgeordnete
Sanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Inhalte genau sind in den neuen Museums-Richtlinien zu finden, die zum 01.07.2025 in Kraft treten sollen (bitte im Wortlaut inkl. Zielsetzung der Novelle angeben), wann wurden die unmittelbar Betroffenen, also Museumsleitungen und Museums-Belegschaften, über die Inhalte und damit verbundenen neuen Strukturen, Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien ergeben können informiert bzw. bei der Erarbeitung der Eckpunkte bzw. der Richtlinie selbst mit eingebunden (bitte Gruppen angeben, die über die Planungen bzw. konkrete Eckdaten/Entwürfe der Richtlinie im Wortlaut informiert bzw. eingebunden wurden, sowie Zeitpunkt und Art und Weise dessen) und wie viel Zeit bleibt den Institutionen, um zu reagieren, z. B. nicht praktikable Neuregelungen anzupassen und/oder neue Vorgaben zu implementieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Da das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) nicht plant „neue Museums-Richtlinien“ einzuführen, wird vermutet, dass die Anfrage die Gründung der Museumsagentur zum 01.07.2025 betrifft.

Zum 01.07.2025 wird die Staatliche Museumsagentur Bayern (Museumsagentur) als zentrale Verwaltungs- und Serviceeinheit für die Staatlichen Museen und Sammlungen einschließlich des Museumspädagogischen Zentrums München gegründet. Das Vorhaben wurde in einer fundierten Projektarbeit entwickelt und hat insbesondere die Weiterentwicklung der bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen angesiedelten Abteilung ‚Zentrale Dienste‘ zu einer eigenständigen Dienststelle zum Inhalt.

Ziel, Aufgaben, Struktur und Organisation der Museumsagentur sowie die Zusammenarbeit zwischen dieser und den Staatlichen Museen und Sammlungen werden in einer Grundordnung geregelt, welche mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft treten soll. Sie wird im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Rechte und Pflichten einzelner Beschäftigter sind nicht Regelungsgegenstand dieser geplanten Bekanntmachung.

Die Staatlichen Museen und Sammlungen ebenso wie Hauptpersonalrat und Hauptschwerbehindertenvertretung beim StMWK waren von Anfang an in die Projektarbeit eingebunden. Auch wurden die Museumsleitungen zum Entwurf der Grundordnung angehört.

38. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie häufig werden Flurdenkmäler in Bayern im Zusammenhang mit Bau- und Infrastrukturmaßnahmen versetzt, welche konkreten Versetzungen gab es in den letzten drei Jahren in Bayern, und wie beurteilt die Staatsregierung die Auswirkungen möglicher Versetzung solcher Denkmäler auf die Wahrnehmung und Bedeutung lokaler Kulturlandschaften?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In der Bayerischen Denkmalliste sind aktuell 22 825 sog. Kleindenkmäler eingetragen. Die Kleindenkmäler umfassen Objekte vom Bildstock über Grenzsteine, Wegkreuze und sonstigen Gedenksteinen. Über die jährliche Anzahl der Versetzungen von Kleindenkmälern im Rahmen von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen unterhält das Landesamt für Denkmalpflege keine laufende Erfassung.

39. Abgeordnete
Katja Weitzel
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gestaltet sich die Preispolitik des Programms aller Staatstheater und Staatsopern in Bayern, inwiefern sind ermäßigte Ticketpreise für bestimmte Personengruppen – wie etwa Studierende, Auszubildende oder Seniorinnen und Senioren – geregelt und sind die Einrichtungen vom Staat verpflichtet, ein bestimmtes Kontingent an vergünstigten Tickets pro Veranstaltung für diese Gruppen bereitzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Preispolitik der Bayerischen Staatstheater orientiert sich an verschiedenen Preiskategorien und Platzgruppen. Ermäßigungen werden gemäß Ziffer 4.4 der Nutzungsbedingungen der Bayerischen Staatstheater, Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) vom 30. Januar 2025, BayMBI. Nr. 79, u. a. für Studierende unter 30 Jahren, Auszubildende und Senioren (im Rahmen der Besucherorganisationen) gewährt.

Eine staatliche Verpflichtung zur Bereitstellung eines bestimmten Kontingents vergünstigter Tickets pro Veranstaltung besteht nicht. Die Kartenabgabe erfolgt nach verfügbarem Angebot und kann bei hoher Nachfrage je Bestellung oder Kunde begrenzt werden (Ziffer 5.2).

Die Ermäßigungsregelungen werden durch das StMWK näher bestimmt, wobei jedes Staatstheater zusätzlich eigene Ermäßigungen (z. B. Familienrabatte) und kurzfristige Rabattaktionen durchführen kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

40. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Angesichts des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 18.06.2025 in Berlin, in dem es beim Thema der Verwendung des Anteils des Sondervermögens des Bundes an die Länder heißt „Bund und Länder sind sich deshalb einig, dass insbesondere die Zusätzlichkeit entfällt, die Verwendungsbreite bei der Umsetzung (auch auf Bereiche wie etwa Sport, Kultur, Innere Sicherheit, Wasserwirtschaft und Wohnungsbau erstreckt) erweitert wird und eine Doppelförderung ermöglicht wird“, frage ich die Staatsregierung, wie dieser Beschluss, insbesondere vor dem Hintergrund der Festlegung des Kriteriums Zusätzlichkeit im Art. 143h des Grundgesetzes, auf die Aussage des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zu verstehen ist, der im März im Bundesrat gesagt hatte, dies sei „kein Selbstbedingungsladen für irgendwelche Projekte, die immer schon mal gemacht werden sollten“, ob die Staatsregierung trotz des oben genannten, mit bayerischer Zustimmung gefassten MPK-Beschlusses beabsichtigt, die zusätzlichen Finanzmittel aus dem Sondervermögen nur für zusätzliche Investitionen zu nutzen und welche konkreten Möglichkeiten die Staatsregierung sieht, die zusätzlichen Finanzmittel für dringend notwendige Hitzeschutz-Förderprogramme (z. B. in den Bestandsgebäudebau kommunaler und sozialer Träger oder zur Unterstützung bei der Pflanzung innerörtlicher Bäume) zu investieren, da es dafür bislang kein spezielles staatliches Förderprogramm gibt und die somit das Kriterium der „Zusätzlichkeit“, das die Staatsregierung ja bislang für richtig hielt, erfüllen würde (bitte angeben, welche Förderprogramme im Bereich Hitzevorsorge die Staatsregierung vorsieht bzw. welche es schon gibt)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Gemäß Art. 143h Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. Euro errichten, wobei Zusätzlichkeit dann vorliegt, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Die ausdrückliche, verfassungsrechtliche Vorgabe der Zusätzlichkeit bezieht sich demnach ausschließlich auf den Bund, nicht auch auf den Anteil der Länder im Sinne des Art. 143h Abs. 2 GG.

Die Verwendung etwaiger Mittel aus dem Sondervermögen bleibt ausnahmslos den Haushaltsverhandlungen bzw. dem regulären Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

41. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es rechtens ist, dass bayerische Beamte der 3. Qualifikationsebene, die beispielsweise als stellvertretende Bauamtsleitung in einer Kommune tätig sind, kein politisches Ehrenamt, wie beispielsweise als Ortsvorsitzende einer Partei, ausüben dürfen und bitte in diesem Zusammenhang um Auskunft zu den rechtlichen Grundlagen des Bayerischen Beamtenrechts, möglichen generellen Einschränkungen sowie den Kriterien einer möglichen Einzelfallprüfung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das bayerische Beamtenrecht enthält keine Regelungen, die die Ausübung eines politischen Ehrenamtes einschränken.

Allerdings haben sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Sie haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

42. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach der von Bayern erreichten Entschließung des Bundesrates zu den Starkregen- und Hochwasserereignissen im Mai und Juni 2024 – BR-Drs. 516/24 – frage ich die Staatsregierung, inwieweit die neue Bundesregierung bisher auf diese Forderungen des Bundesrates eingegangen ist, wann mit einer finanziellen Hilfe des Bundes für Bayern zu rechnen ist und in welcher genauen Höhe Bayern diesbezüglich finanzielle Forderungen gegenüber dem Bund geltend gemacht hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Forderung, die auf Bundesebene erforderlichen legislativen und haushalterischen Schritte für eine solidarische Kostentragung zeitnah anzustoßen, wurde seitens der Staatsregierung mit Schreiben von Herrn Staatsminister Füracker, MdL, an den Bundesminister der Finanzen Ende Mai 2025 nochmals unterstrichen.

Die Antwort des Bundesministeriums der Finanzen hierauf steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus.

Insoweit bleibt auch abzuwarten, ob die Bundesregierung die von Seiten des Bundesrates vorgeschlagenen Methode einer Erweiterung der Zweckbestimmung des nationalen Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ aufgreift.

43. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte in den Staatsministerien üben nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit eine politische Funktion innerhalb der Partei CSU – Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (z. B. als Vorstandsmitglied, Parteifunktionär, Delegierter oder Mandatsträger) aus, soweit diese Funktionen im Rahmen dienstlicher Pflichten bekannt sind (z. B. aus Nebentätigkeitsanzeigen u. ä.)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Entsprechende Zahlen werden nicht erhoben.

44. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der im Artikel „Ein kräftiger Schluck aus der Pulle?“ (Abendzeitung München, 31.05.2025) geschilderten massiven Einspruchswelle frage ich die Staatsregierung, wie viele Einsprüche sind gegen Grundsteuerbescheide seit Inkrafttreten der Reform in Bayern insgesamt eingegangen (bitte absolut und prozentual zu allen Bescheiden), wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand dieser Einsprüche in den bayerischen Finanzämtern (bitte aufschlüsseln nach erledigten und noch offenen Einsprüchen sowie Angabe der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer) und aus welchen Gründen wurden Einsprüche gegen die Grundsteuerbescheide in Bayern überwiegend eingelegt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze, der Erlass der Grundsteuerbescheide sowie die Erhebung der Grundsteuer liegen in der Zuständigkeit der Kommunen. Die Finanzbehörden liefern für die neue Berechnung der Grundsteuer ab 2025 nur die Bemessungsgrundlage. Innerhalb der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist kann Einspruch beim Finanzamt gegen den Grundsteuerwertbescheid, den Bescheid über den Grundsteueräquivalenzbetrag oder den Grundsteuermessbescheid (jeweils vom Finanzamt) eingelegt werden. Gegen den Grundsteuerbescheid (von der Gemeinde) kann ein Widerspruch bei der Gemeinde eingelegt werden.

Insgesamt wurden von den Finanzämtern in Bayern im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform bislang rund 12 Mio. Bescheide erlassen. Es wurden bisher rund 1,3 Mio. Einsprüche bei den bayerischen Finanzämtern eingelegt. Die Einspruchsquote liegt bei rund 11,3 Prozent. Von den bei den Finanzämtern insgesamt eingegangenen Einsprüchen wurden bereits rund 283 000 Einsprüche abschließend erledigt. In rund 215 000 Fällen konnte dem Einspruch abgeholfen werden. Die bisher noch nicht erledigten Einsprüche betreffen zum weit überwiegenden Teil verfassungsrechtliche Fragen, zu denen noch Gerichtsverfahren anhängig sind und die deshalb abgewartet werden.

Zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der erledigten Einsprüche werden keine Aufzeichnungen geführt.

Zur Anzahl der gegen Grundsteuerbescheide der Gemeinden eingelegten Widersprüche liegen dem Finanzressort keine Informationen vor.

45. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen hat die Novelle des Jahressteuergesetzes auf Institutionen wie z. B. Archive, Bibliotheken und Volkshochschulen, also all jene Institutionen, Vereine oder sonstigen Akteurinnen und Akteure, die im weitesten Sinne Bildungsleistungen anbieten, welche bisher befreit waren von Umsatzsteuer, mit welcher Unterstützung können die benannten Institutionen vonseiten des Freistaates rechnen, um den bürokratischen Aufwand für die Implementierung der Veränderungen durch das Jahressteuergesetz so gering wie möglich zu halten und insbesondere personell dünn besetzte Institutionen zu unterstützen und inwieweit stehen die zu erwarteten Einnahmen durch die steuerliche Anpassung im Verhältnis zum bürokratischen Aufwand und Abwicklungskosten der neuen steuerlichen Situation wie z. B. Steuer- und Rechtsberatung, der z. B. für Archive, Bibliotheken und Volkshochschulen entsteht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Durch das Jahressteuergesetz 2024 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) (JStG 2024) wurde weder die für Archive, Bibliotheken und vergleichbare Einrichtungen einschlägige Norm des § 4 Nummer 20 Umsatzsteuergesetz (UStG) noch die u. a. für Volkshochschulen als Träger der Erwachsenenbildung maßgebliche Norm des § 4 Nummer 22 UStG geändert.

Im Bereich der Steuerbefreiungen für die dem Gemeinwohl dienenden Umsätze wurde lediglich § 4 Nummer 21 UStG aufgrund eines von der Europäischen Kommission eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens an das Unionsrecht angepasst, wobei die Änderung den Umfang der Befreiung nicht einschränkt (vgl. auch BT-Drs. 20/13419).

Entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 5. Juni 2025, Drs. 19/6959, setzt sich die Staatsregierung bei der laufenden verwaltungsmäßigen Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung ganz im Sinne des breit gefächerten Bildungsangebots von Volkshochschulen und ähnlichen Trägern intensiv für eine möglichst weitgehende Befreiung ein, ohne dass dabei unnötige Bürokratie aufgebaut wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

46. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand des geplanten Berufsbildungszentrums der Kfz-Innung München, das laut früheren Ankündigungen mit bis zu 10 Mio. Euro aus der Hightech Agenda Bayern gefördert werden soll, welche konkreten Aufgaben soll das geplante Berufsbildungszentrum der Kfz-Innung München übernehmen – insbesondere mit Blick auf die neuen Qualifikationsanforderungen in der Aus- und Weiterbildung und inwiefern unterscheidet es sich von bestehenden Berufsbildungszentren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Kfz-Innung München hat am 18.06.2025 den Bundesfördergeber (BIBB) und Landesfördergeber sowie die Landesbaudirektion um ein Koordinierungsgespräch zeitnah vor den Sommerferien 2025 gebeten; das Gutachten zu Arbeitspaket 1 für dieses Förderverfahren liegt am BIBB vor.

Eine landesseitige Abfinanzierung über die High-Tech-Agenda Bayern war nicht möglich gewesen, weil die Grundstückssuche zu erheblichen Verzögerungen geführt hatte. Daher wurden andere technologie- und digitalisierungsorientierte Investitionsprojekte im Bereich der beruflichen Bildung des Handwerks vorgezogen.

Das BTZ-Kfz wird Aufgaben im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung für das Kfz-Gewerbe übernehmen.

Das neue BTZ wird eine evolutionäre Fortentwicklung des alten BTZ darstellen und inhaltlich neuste technologische und digitale Inhalte durch geeignete Räumlichkeiten sowie durch eine entsprechende Ausstattung integrieren, um den bestehenden Qualifikationsanforderungen des Berufsbilds auf höchstem Niveau gerecht werden zu können. Die Kapazitäten werden mit Blick auf einen wachsenden Bedarf an Aus- und Fortbildungsleistungen im Kfz-Bereich angepasst.

Der Freistaat wird das Fördervorhaben im Rahmen der Handwerksförderung unterstützen; gefördert werden 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts.

47. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer konkret ist Eigentümer/Ansprechpartner des „Max-Planck-Geländes“ neben der Studentenstadt (Max-Planck-Institut für Physik – Werner Heisenberg Institut, Föhringer Ring 6) (bitte auch genauen Umgriff der Liegenschaft darlegen), wie ist die aktuelle Situation des Instituts und der Gebäude (z. B. Leerstand, Umzug/Leerzug, Weiternutzung, Neunutzung, Abriss, Erhalt etc.) und welche Planungen hat die Staatsregierung mittel- und langfristig für das gesamte Gelände inklusive des dort befindlichen Tennisplatzes?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Eigentümer des 3 ha großen und denkmalgeschützten Grundstücks Föhringer Ring 6 in München ist der Freistaat. Die Liegenschaft, Flurnummer 106/4, Gemarkung München, Freimann, 80805 München, steht nach Umzug des Max-Planck-Instituts für Physik (Werner-Heisenberg-Institut) in einen Neubau in Garching seit dem 1. April 2024 leer. Zuständig für die Grundstücksbewirtschaftung ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi).

Das StMWi hat mit Wirkung zum 1. April 2024 einen Sicherheitsdienst beauftragt, der die Liegenschaft rund um die Uhr (24/7) bewacht. Zudem wurde die Pflege der Außenanlagen sowie ein Winterdienst in Auftrag gegeben. Das Kantinegebäude wurde mit Vertrag zwischen Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) und „Little Chefs Company GmbH“, Grünwald, Geschäftsführung Bernd Thann, auf Rechnung des StMWi vermietet. Das auf der Liegenschaft befindliche Gästehaus hat die Imby auf Rechnung des StMWi an die Max-Planck-Gesellschaft vermietet.

Die zunächst angedachte Nachnutzung der Liegenschaft durch Ludwig-Maximilians-Universität München und Munich Quantum Valley konnte u. a. aus Kostengründen nicht umgesetzt werden. Baualtersbedingt besteht ein umfassender Sanierungsbedarf. Nach Abschluss der Staatsbedarfsprüfung vom 10. Februar 2025 erarbeitet die Staatsregierung derzeit Vorschläge im Hinblick auf die weitere Verwendung der Liegenschaft Föhringer Ring 6.

48. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, stimmt es, dass moderne Windindustrieanlagen laut aktuellem technischen Stand eine deutlich höhere Energieausbeute erzielen und daher eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme der bayerischen Landesfläche ausreichen würde, anstatt der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) festgelegten Ausbauziele von 2 Prozent bzw. 1,8 Prozent, wie viele Einwendungen wurden jeweils in den Jahren 2019, 2021, 2022, 2023 und 2024 im Rahmen von Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gegen Windenergievorhaben in Bayern insgesamt eingereicht und wie viele Klagen gegen Windkraftprojekte in Bayern wurden insgesamt jeweils in den Jahren 2019, 2021, 2022, 2023 und 2024 bei den zuständigen Verwaltungsgerichten erhoben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Windenergieanlagen sind in den vergangenen Jahren immer leistungsfähiger geworden und stellen die flächeneffizienteste Energieform unter den erneuerbaren Energien dar. Die spezifische Generatorleistung realisierter Anlagen ist kontinuierlich angestiegen und beträgt gemäß den Auswertungen der Fachagentur Wind und Solar für das Jahr 2024 durchschnittlich 5,11 MW. Der tatsächliche Flächenbedarf hängt jedoch nicht nur von der Technologieentwicklung, sondern zusätzlich stark von Einflussfaktoren wie der Nutzbarkeit der Flächen und der Flächeneffizienz ab.

Bei der Berechnung der Flächenverfügbarkeit bzw. des Flächenbedarfs für den Ausbau der Windenergie an Land wurde eine Referenzanlage für das Jahr 2030 zu Grunde gelegt. Die Referenzanlage, wurde aus den bisherigen Entwicklungen der Anlagenparameter wie z. B. Generatorleistung, Nabenhöhe oder Rotordurchmesser extrapoliert. Dadurch wurde die technische Weiterentwicklung der Anlagen bei der Flächenberechnung bereits berücksichtigt. Ein Abweichen von den Flächenbeitragswerten (2 Prozent bzw. 1,8 Prozent) aufgrund der derzeit absehbaren Technologieentwicklung ist daher nicht angezeigt.

Hinsichtlich des Aspekts der Einwendungen und der Klagen gegen Windenergievorhaben in Bayern wurde folgende Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erteilt: Die angefragten Daten liegen bei den zuständigen Vor-Ort-Behörden vor. Eine Auswertung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

49. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld hat die Staatsregierung seit der Ankündigung der Bayerischen Halbleiterinitiative im Oktober 2021 insgesamt sowie jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 für Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative – insbesondere für Chipdesign, Forschung, Förderung von Unternehmen, Infrastruktur und Ansiedlungen – aufgewendet, zahlte der Freistaat im Rahmen der Kofinanzierung von IPCEI- oder EU-Chips-Act-Projekten seit einschließlich dem Jahr 2021 bis einschließlich dem Jahr 2024 mehr Landesmittel ein, als er durch Fördermittel des Bundes und der EU zurückerhielt (bitte Brutto-Netto-Verhältnis insgesamt sowie für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 aufschlüsseln) und wie viele neue Produktionsstätten für Halbleiterbauelemente (Fertigungsstätten) und neue Entwicklungs- bzw. Designlabors für Mikroelektronik und Chipdesign wurden seit der Ankündigung der Bayerischen Halbleiterinitiative im Oktober 2021 in Bayern neu geschaffen (falls möglich, bitte diese Vorhaben jeweils quantitativ und qualitativ beschreiben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zu dem ersten Teil der Frage wird mitgeteilt:

- a) Förderung von forschungsnaher Infrastruktur
- Bayerisches Chip Design Center (BCDC):
50 Mio. Euro (Förderbescheid am 20. November 2023)
 - Beteiligung Bayerns an den beiden Pilotlinien APECS und WBG im Rahmen des EU-Chips-Act durch die bayerischen Fraunhofer-Institute IIS, EMFT, AISEC, und IISB:

Kofinanzierung der beiden Pilotlinien durch das Bayerische Wirtschaftsministerium mit über 13,3 Mio. Euro ist Voraussetzung dafür, dass über 66 Mio. Euro Bundes- und EU-Gelder nach Bayern fließen können. (Übergabe Förderbescheid am 20. März 2025)
 - FuE-Initiative Trusted Electronics der Fraunhofer Institute AISEC, IIS, EMFT:

Förderung: 29,3 Mio. Euro zusätzlich 5,7 Mio. Euro für Geräteinvestitionen im Rahmen des EU-REACT-Programms
- b) Fördermaßnahmen
- Important Project of Common European Interest (IPCEI) Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien: Durch die Aufteilung der Fördermittel zu 70 Prozent auf den Bund und 30 Prozent auf das Land über den Förderzeitraum entsteht eine erhebliche Hebelwirkung, um Bundesförderung nach Bayern zu lenken. Die geltenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Bayern gehen für Unternehmensprojekte an Standorten in Bayern mit einem Gesamtprojektvolumen von

ca. 2 Mrd. Euro von einer Gesamtförderung von ca. 890 Mio. Euro aus, von denen der Freistaat anteilig knapp 270 Mio. Euro trägt. Bayern hat bisher Landesmittel in Höhe von ca. 37 Mio. Euro ausgezahlt.

- Förderaufruf „Elektronische Systeme und Prozesstechnologien“ im Rahmen der Förderlinie Digitalisierung des Bayerischen Verbundforschungsprogramms (BayVFP): Seit 2021 wurden Verbundforschungsvorhaben mit unmittelbarem Bezug zu Halbleitertechnologien mit einem Fördervolumen von 19,1 Mio. Euro bewilligt (2021: 4,9 Mio. Euro, 2022: 0,8 Mio. Euro, 2023: 8,9 Mio. Euro, 2024: 4,5 Mio. Euro).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie „Bekanntmachung für die Förderung von innovativen Investitionsprojekten im Rahmen des Europäischen Chip-Gesetzes“: Das Verfahren läuft, mehrere bayerische Unternehmen sind beteiligt. Mit ersten Förderbescheiden wird im 2. Halbjahr 2025 gerechnet.

Zu der Frage nach neuen Produktionsstätten und neuen Entwicklungs- bzw. Designlabors liegen dem StMWi keine Statistiken vor.

50. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele ha Grünfläche wurden in den vergangenen zehn Jahren in Bayern versiegelt (bitte aufgelistet nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten sowie Art der neuen Nutzung angeben), wie viele ha davon waren landwirtschaftlich genutzte Flächen (bitte aufgelistet nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten sowie Art der neuen Nutzung angeben) und wie viele ha ökologisch wertvolle Ausgleichsflächen und landwirtschaftliche Tauschflächen sind dafür entstanden (bitte aufgelistet nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen, Kommunen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die flächenmäßige Entwicklung der Nutzungsart „Vegetation“, unter die auch die Nutzungsart „Landwirtschaft“ fällt, in den Jahren 2014 bis 2023 kann dem Anhang¹⁰ entnommen werden (Stichtag jeweils 31.12.). Das Jahr 2023 ist das aktuelle vom Landesamt für Statistik veröffentlichte Berichtsjahr. Für das Jahr 2024 liegen noch keine Werte vor. Daraus lassen sich jedoch keine Rückschlüsse ziehen, welchen Anteil Vegetationsflächen an den neu in Anspruch genommenen Siedlungs- und Verkehrsflächen einnehmen oder wie hoch der Grad der Versiegelung neu in Anspruch genommener Vegetationsflächen ist. Diese Daten liegen nicht vor. Eine Erhebung des Landesamts für Umwelt aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass der Anteil versiegelter Flächen an der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV) in etwa bei 50 Prozent liegt.

Eine Auswertung des Ökoflächenkatasters (ÖFK) zu den Ausgleichsflächen für die in den vergangenen zehn Jahren in Bayern versiegelten Grünflächen ist aufgrund der unspezifischen Fragestellung nicht möglich. Im Ökoflächenkataster werden die Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß der naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Eingriffsregelung erfasst. Dabei erfolgt keine Dokumentation des Versiegelungsgrads von Flächen.

¹⁰ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

51. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Form hat sie sich bei der neuen Bundesregierung dafür eingesetzt, dass die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD geplante Überprüfung des Referenzertragsmodells nicht dazu führt, dass der finanzielle Ausgleich für bayerische Anlagen reduziert wird und so die Wirtschaftlichkeit bei zukünftigen Windkraftprojekten in Bayern in Frage steht, welche Planungsregionen haben die notwendige Änderung des Regionalplans noch nicht abgeschlossen und stehen aufgrund der Überprüfung des Flächenziels vor einer Planungsunsicherheit und wie hoch schätzt die Staatsregierung die Verzögerung der Ausweisung der Windgebiete durch die vom Bundesgesetzgeber geschaffene Unsicherheit?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Sinne einer Fortführung der positiven Dynamik beim Windenergieausbau in Bayern setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass das Referenzertragsmodell im Erneuerbare-Energien-Gesetz in seiner jetzigen Form mit erhöhten Korrekturfaktoren für windschwächere Standorte in Süddeutschland beibehalten wird. Dieses Anliegen wurde aktuell etwa im Rahmen der 5. Energieministerkonferenz der Länder am 23. Mai 2025 in Rostock sowie in verschiedenen Austauschformaten gegenüber dem Bund vorgetragen.

Aktuell arbeiten alle Regionalen Planungsverbände in Bayern an den Teilfortschreibungen für Windenergie und streben überwiegend die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie bis 2032 möglichst in einem Verfahren an. Der Staatsregierung ist eine grundsätzliche Beibehaltung des bundesweiten 2 Prozent-Flächenziels für Windenergie wichtig, um langfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Bayern strebt die bisherigen Bundesvorgaben für Windenergie weiter an, um der Windkraft Schub zu verleihen. Dabei werden die Regionalen Planungsverbände unterstützt, ihre bisherigen Planungen wie begonnen fortzusetzen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

52. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund des aktuellen Hitzechecks der Deutschen Umwelthilfe¹¹ frage ich die Staatsregierung, wie haben sich in den vergangenen fünf Jahren in den bayerischen Klimaregionen Alpen, Alpenvorland, Südbayerisches Hügelland, Donau-region, Ostbayerisches Hügel- und Bergland, Mainregion und Spessart-Rhön jeweils die Jahresmitteltemperatur, die Anzahl der „heißen Tage“ (das heißt Tage, deren höchste Temperatur oberhalb von 30 Grad Celsius lag) sowie die Anzahl der „Tropennächte“ (das heißt Nächte, deren niedrigste Temperatur 20 Grad Celsius nicht unterschritt) verändert, inwiefern haben sich in den vergangenen fünf Jahren in den genannten bayerischen Klimaregionen Art und Anzahl der Rettungsdiensteinsätze in Phasen extremer Hitze verändert und wie hat sich der Anteil versiegelter Böden an den für Siedlung und Verkehr beanspruchten Flächen in Schwaben von 2015 bis heute entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die angefragten Daten für Jahresmitteltemperaturen, Hitzetage und Tropennächte für die sieben Klimaregionen für den Zeitraum 2020-2024 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Es handelt sich um Gebietsmittelwerte über alle Rasterzellen in der jeweiligen Klimaregion.

Jahresmitteltemperatur

Jahr	Alpen	Alpenvorland	Südbayerisches Hügelland	Ostbayerisches Hügel- und Bergland	Donau-region	Main-region	Spessart-Rhön
2020	7,2	8,9	9,6	8,7	9,8	10,1	9,5
2021	6,1	7,7	8,5	7,6	8,7	8,9	8,1
2022	7,6	9,4	10,1	9,2	10,3	10,5	9,9
2023	7,7	9,5	10,4	9,3	10,4	10,7	9,9
2024	8,0	9,6	10,4	9,6	10,7	10,7	9,9

Hitzetage (Tage mit einem Temperaturmaximum von mind. 30°C)

Jahr	Alpen	Alpenvorland	Südbayerisches Hügelland	Ostbayerisches Hügel- und Bergland	Donau-region	Main-region	Spessart-Rhön
2020	0,9	2,9	5,7	6,2	10,3	11,0	8,5
2021	0,2	1,4	4,1	2,3	5,3	3,9	2,4
2022	2,3	6,9	12,9	10,7	16,4	20,5	12,0

¹¹ <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/zweiter-hitze-check-der-deutschen-umwelthilfe-mehr-als-12-millionen-menschen-in-deutschen-staedten-v/>

2023	3,6	9,0	15,0	9,0	16,8	14,4	6,6
2024	0,4	3,5	9,4	7,4	17,1	15,0	7,2

Tropennächte (Tage mit einem Temperaturminimum größer als 20°C)

Jahr	Alpen	Alpen- vorland	Südbayer- isches Hügelland	Ostbayer- isches Hügel- und Berg- land	Donau- region	Main- region	Spessart- Rhön
2020	0	0,01	0	0	0	0,03	0,21
2021	0	0	0	0	0	0,01	0
2022	0	0	0	0	0	0,00	0
2023	0,07	0	0,01	0,01	0,02	0,01	0,13
2024	0,01	0	0	0	0	0	0,02

Die Hauptursachen und der Zeitpunkt der Rettungsdiensteinsätze werden nicht zentral statistisch erfasst. Eine detaillierte statistische Auswertung ist nur im Rahmen einer Einzelfallauswertung und unter Beteiligung externer Stellen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und die Bindung erheblicher personeller Ressourcen bedeuten würde.

Die Entwicklung des Anteils versiegelter Böden an den für Siedlung und Verkehr beanspruchten Flächen in Schwaben von 2015 bis heute wird nicht zentral statistisch erfasst. Eine Datenerhebung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

53. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die genauen Gründe, mit denen sich das Landratsamt Würzburg an die Regierung von Unterfranken gewandt hat, um zu klären, ob und inwieweit das Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes im Würzburger Westen wiederholt werden muss, welche Konsequenzen hätte das für das laufende bergrechtliche Verfahren im Hinblick auf den Trinkwasserschutz und wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle Rechts- und Verfahrenslage zu beiden Verfahren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Landratsamt Würzburg hat sich mit der Bitte um Überprüfung mehrerer Fragen im Hinblick auf das Verfahren zur Wasserschutzgebietsausweisung „Zeller Quellen“ an die Regierung von Unterfranken gewandt. Konkret besteht seitens des Landratsamts Klärungsbedarf hinsichtlich einer Anstoßwirkung der Antragsunterlagen, einem Eindruck der Vorwegnahme des Verfahrensergebnisses durch eine möglicherweise im Erörterungstermin getroffene Äußerung der Darstellung des Wasserschutzgebiets im fachlich erforderlichen Umfang in den Unterlagen, einer möglichen Verschärfung des Verbotskatalogs der WSG-Verordnung nach Auslegung der Verfahrensunterlagen und einem eventuellen Rechtsfehler im Bekanntmachungstext.

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren und das Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets sind rechtlich eigenständige Verfahren und daher grundsätzlich voneinander unabhängig zu beurteilen.

Hinsichtlich des Wasserschutzgebietsverfahrens befindet sich die Regierung derzeit noch in der ergebnisoffenen Prüfung der Rechts- und Verfahrenslage; die Prüfung bleibt abzuwarten. Das bergrechtliche Verfahren wird fortgeführt.

54. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Berichterstattung der Main-Post in Würzburg vom 15.06.2025 zu einer Vorlage des Landrats des Landkreises Würzburg an die Regierung von Unterfranken zur Prüfung „möglicher Verfahrensfehler“ beim Verfahren zur Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets „Zeller Quellstollen“ frage ich die Staatsregierung zu den im Beitrag genannten Punkten, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hinsichtlich der behaupteten möglichen Verschärfung des Wortlauts bei „Zwischenfrüchte vor Mais“ vor (sofern es eine geänderte Textvariante geben sollte, bitte Quelle, Zeitpunkt, Autor und Qualifizierung der Textvariante im Rahmen des Verfahrens angeben), wie schätzt die Staatsregierung die Vorlage einer „eventuellen Vorwegnahme des Verfahrensergebnisses“ der Amtsleiterin der Verfahren leitenden Wasserbehörde am Landratsamt durch den Landrat an die Regierung von Unterfranken im Hinblick auf eine mögliche „Voreingenommenheit“ des Landrats selbst in Sachen Wasserschutzgebietsverfahren im Hinblick auf die Frage, ob damit inzwischen doch hinreichend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wasserschutzgebietsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, sodass eine Weisung gegenüber dem Landrat nötig werden könnte, ein, und wie bewertet die Staatsregierung, dass die öffentliche Beteiligung noch immer nicht abgeschlossen ist, weil „Einwender noch bis Ende Juli zu einem Gutachten aus dem Jahr 1991 Stellung nehmen“ können sollen, im Blick auf die Verfahrensökonomie und das Ziel effizienter und zielgerichteter Verwaltungsverfahren gerade bei so wichtigen Verfahren, wie hier zum verbesserten Trinkwasserschutz?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Landratsamt Würzburg hat sich mit der Bitte um Überprüfung mehrerer Fragen im Hinblick auf das Verfahren zur Wasserschutzgebietsausweisung „Zeller Quellen“ an die Regierung von Unterfranken gewandt. Konkret bestehen seitens des Landratsamts Klärungsbedarf hinsichtlich einer Anstoßwirkung der Antragsunterlagen, einem Eindruck der Vorwegnahme des Verfahrensergebnisses durch eine möglicherweise im Erörterungstermin getroffene Äußerung, der Darstellung des Wasserschutzgebiets im fachlich erforderlichen Umfang in den Unterlagen, einem eventuellen Rechtsfehler im Bekanntmachungstext und einer möglichen Verschärfung des Verbotskatalogs der WSG-Verordnung nach Auslegung der Verfahrensunterlagen.

Die in Rede stehende Verschärfung des Wortlauts bei „Zwischenfrüchten vor Mais“ bezieht sich auf eine datumsmäßige Verkürzung der Fruchtfolgefristen. Die mögliche Änderung des Wortlauts der Verordnung befindet sich derzeit noch in fachlicher Prüfung und geht auf die Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange zurück. Danach dürfte die Zwischenfrucht vor Mais erst ab 15.03. statt 01.03. eingearbeitet werden. Dies geht aus dem angesprochenen Schreiben des Landratsamts hervor, in welchem es der Regierung von Unterfranken mögliche Verfahrensfehler zur Prüfung vorgelegt hat.

Eine „Voreingenommenheit“ des Landrats in Sachen Wasserschutzgebietsverfahren steht nicht in Rede.

Sofern die Fragestellung weiterhin darauf abzielt, ob die Regierung von Unterfranken gegenüber dem Landratsamt Würzburg die Weisung aussprechen wird, das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren zu wiederholen, sieht die Regierung von Unterfranken für eine solche Weisung derzeit keine Veranlassung. Zum einen ist die Prüfung potenzieller Verfahrensfehler noch nicht abgeschlossen. Zum anderen ist verfahrensführende Behörde das Landratsamt. Eine Entscheidung hinsichtlich der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens trifft das Landratsamt in eigener Zuständigkeit. Der Regierung kommt vorliegend beratende Funktion zu.

Von dem genannten Gutachten aus dem Jahr 1991 haben weder die Regierung von Unterfranken noch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Kenntnis. Das Beteiligungsverfahren liegt in der Verantwortung des Landratsamts Würzburg als verfahrensführender Behörde. Die Regierung prüft aktuell lediglich die vom Landratsamt vorgetragenen Punkte.

55. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die tierschutzrelevanten Vorfälle im Geflügelschlachthof in Wassertrüdingen/Mittelfranken frage ich die Staatsregierung, wie weit die mit der Sichtung und Auswertung des Videomaterials der Tierschutzorganisation „Aninova“ beauftragte Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) nunmehr vorangeschritten ist, ob es richtig ist, dass die KBLV mitbeauftragt wurde mit der Durchsuchung des Betriebs und ob die Staatsregierung darin einen Interessenskonflikt sieht, wenn die KBLV mit Ermittlungen der Staatsanwaltschaft betraut ist, wenn gleichzeitig eine Garantenstellung für die Aufdeckung systemischer Fehler im Betrieb vorliegt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das gesamte Videomaterial, das sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) durch die Tierschutzorganisation zur Verfügung gestellt wurde, umfasst ca. 500 Stunden. Die Sichtung dauert noch an.

Über das laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und Einzelheiten über Beteiligte, können keine Auskünfte erteilt werden.

Grundsätzlich sind die Behörden für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, die KBLV eingeschlossen, zuständig für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärüberwachung. Dazu gehört auch die Veranlassung von Verwaltungsmaßnahmen/Verwaltungsanordnungen zur Abstellung vorgefundener / aufgedeckter Verstöße (z. B. gesetzeswidriger systematischer Fehler). Handelt es sich dabei um strafbewehrte Verstöße, muss zwingend die Staatsanwaltschaft einbezogen werden. Sie ist zuständig für eine Strafverfolgung. Es obliegt der Staatsanwaltschaft, bei Bedarf andere Behörden einzubeziehen. Strafverfahren und Verwaltungsverfahren sind voneinander unabhängig. Die Staatsregierung sieht keinen Interessenskonflikt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

56. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)
- Unter Bezugnahme auf den Artikel der Zeitschrift „Jagd in Bayern“ des Bayerischen Jagdverbandes (BJV), Ausgabe 06/2025, Seite 7 – 11, in dem Forstlichen Gutachten unter anderem „massive Mängel sowohl bei der Neutralität der Ersteller als auch bei der Erstellung selbst“ attestiert werden, insbesondere der veröffentlichten Behauptung (Seite 11), dass sich Bayern enorme Steuergelder sparen könne, und der immer noch gelebte Versuch des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, das „Thessenvitz-Papier“ trotz aller gegenteiligen Beteuerungen umzusetzen, frage ich die Staatsregierung, wie sie mit den inhaltlichen Behauptungen des Artikels umgeht, ob diese zutreffen und die geäußerte Kritik bei der zukünftigen Erstellung Forstlicher Gutachten auch im Rahmen der öffentlichen Erörterung desselben explizit Berücksichtigung findet, zumal der BJV als anerkannter Naturschutzverband über eine Verbandsklagebefugnis verfügt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Vorwürfe treffen nicht zu und entbehren inhaltlich jeglicher Grundlage.

Aussagekraft und Objektivität der Forstlichen Gutachten sind rechtlich durch Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) und wissenschaftlich von der Technischen Universität München (TUM) sowie Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) bestätigt.

Bei der Behandlung des Jahresberichts des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) 2025 im Landtag erklärte dieser, dass die Forstlichen Gutachten und die ergänzenden Revierweisen Aussagen die Situation der Waldverjüngung sehr treffend widerspiegeln.

Das sogenannte „Thessenvitz-Papier“ wurde 2010 vom damals zuständigen Staatsminister Helmut Brunner für gegenstandslos erklärt. Daran hat sich nichts geändert.

57. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden die für die Gewährung der Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) maßgeblichen Sachverhalte im Jahr 2024 und im laufenden Jahr 2025 im Regierungsbezirk Schwaben kontrolliert, an welchen Orten fanden die Kontrollen statt und wie häufig gab es Beanstandungen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

- Bei der Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) sind nur bestimmte Nutzungscodes (NC) zugelassen. Dies bedeutet, dass nur bestimmte Kulturen bei der Ausgleichszahlung förderfähig sind. Diese werden zu 100 Prozent über die Kulturartenerkennung überprüft.
- Da nur die förderfähigen NC zur Beantragung zugelassen sind, ist die Anlage der Gewässerrandstreifen (GWR) gesichert.
- Der NC (und damit die Anlage des GWR) wird im Flächenmonitoringsystem über die regelmäßige systematische Beobachtung (RSB) geprüft.
- Falls der Betrieb GWZ beantragt hat und eine relevante Fläche für die physische Vor-Ort-Kontrolle (pVOK) ausgewählt wurde, wird in der pVOK geprüft, ob der GWR tatsächlich an einem relevanten Gewässer liegt.
- Im Jahr 2024 wurden auf diese Weise in Schwaben
 - 4 036 GWR mit beantragter GWZ zur Kulturartenerkennung überprüft.
 - 257 GWR vor Ort geprüft (Lage der Fläche in Schwaben, unabhängig des Betriebssitzes).
- Förderrelevante Beanstandungen gab es in Schwaben im Jahr 2024 nur eine bei der Kulturart. Im Rahmen der pVOK gab es keine Mängel.

Kreisschlüssel	Name	Überprüfung Kulturart	förderrelevante Beanstandungen Kulturart	Überprüfung Lage
09761	Augsburg	34		1
09764	Memmingen	6		0
09771	Aichach-Friedberg	764		52
09772	Augsburg	370		22
09773	Dillingen a.d.Donau	802		54
09774	Günzburg	697		33
09775	Neu-Ulm	247		12
09777	Ostallgäu	49		0
09778	Unterallgäu	521		19
09779	Donau-Ries	1065	1	64
09780	Oberallgäu	5		0

7	Schwaben	4536	1	257
---	----------	------	---	-----

Info: Differenz in der Summierung aufgrund landkreisübergreifender GWR

- Aufgrund der derzeit erst angelaufenen Kontrollen können für das Jahr 2025 keine Zahlen gemeldet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

58. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Nachdem mit dem KiTa-Qualitätsgesetz (KiTaQG) der Bund die Länder in den Jahren 2023 bis 2026 mit insgesamt rund 8 Mrd. Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung unterstützt, das Gesetz zum 01.01.2025 inhaltlich weiterentwickelt wurde und somit künftig eine stärkere Fokussierung auf zentrale Qualitätshandlungsfelder vorsieht und dabei zwei Handlungsfelder für alle Länder verpflichtend sind, zum einen die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften als auch die sprachliche Bildung und Maßnahmen zur Beitragsentlastung nur noch bis zum 31.12.2025 mit Bundesmitteln umgesetzt werden können, frage ich vor diesem Hintergrund die Staatsregierung, wann ist mit dem Abschluss der Bund-Länder-Vereinbarung für Bayern zur Umsetzung des KiTaQG zu rechnen, in welche konkreten Handlungsfelder beabsichtigt die Staatsregierung die Bundesmittel zu investieren (bitte um detaillierte Auflistung der geplanten Maßnahmen und deren Finanzvolumen) und welche Planungen bestehen für die Weiterführung des Beitragszuschusses in Bayern ab dem Jahr 2026, wenn eine Finanzierung durch Bundesmittel nicht mehr möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die inhaltlichen Verhandlungen zur Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) für die Jahre 2025 und 2026 sind auf Fachebene abgeschlossen.

Am 24.06.2025 wurden dem Ministerrat die Ergebnisse der fachlichen Verhandlungen vorgestellt. Frau Staatsministerin Ulrike Scharf wurde beauftragt, den Änderungsvertrag mit dem Bund zur Fortführung des KiQuTG für den Freistaat abzuschließen. Die Ergebnisse sind im Rahmen des Parlamentsbeteiligungsverfahrens in WebEULA eingestellt worden.

59. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Reiseassistenz im Bezirk Oberbayern wurden in den Jahren 2023/2024 gestellt und abgelehnt, nach welchen Kriterien wird vom Bezirk Oberbayern die Erforderlichkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe geprüft und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung zur systematischen Beratung von Menschen mit Behinderung über ihre Rechte?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern sind die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für den Vollzug des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis zuständig. Die Bezirke unterliegen damit nur der Rechtsaufsicht, nicht der Fachaufsicht der jeweils zuständigen (Bezirks-)Regierungen. Die Staatsregierung ist also weder selbst zuständig, noch liegen ihr entsprechende Erkenntnisse zur Anzahl der abgelehnten Anträge auf Reiseassistenz und den Kriterien der Erforderlichkeit bei der Prüfung durch den Bezirk Oberbayern vor.

Zur Frage nach den Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung wird darauf hingewiesen, dass nach § 106 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für die Bereitstellung von Beratungsangeboten zuständig sind. Ihre Beratung umfasst u. a. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem sowie die Verwaltungsabläufe.

Zusätzlich gibt es folgende Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung:

- An die regionalen oder überregionalen OBA-Dienste (OBA = Offene Behindertenarbeit) können sich Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in allen Fragen rund um die Behinderung wenden.
- Bei der regionalen OBA handelt es sich um ein flächendeckendes, sozialraumorientiertes und niedrigrschwelliges Angebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.
- Die überregionale OBA ist auf Menschen mit spezifischen Behinderungsarten und ihre Angehörigen ausgerichtet.
- Zu den Aufgaben der OBA-Dienste zählen u. a. allgemeine Beratung und Informations- und Bildungsangebote.
- Die OBA-Dienste werden gemeinsam durch die Bezirke und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales finanziert.
- Die Dienste der OBA sind im Internet abrufbar.¹²
- Außerdem besteht die Möglichkeit, sich an ein über den Bund gefördertes Beratungsangebot, die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) zu wenden. Ein wesentliches Merkmal der Beratungsangebote ist, soweit möglich,

¹² <https://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/index.php>

die Etablierung einer Peer-Beratung, also die Beratung durch Betroffene. Diese Angebote sind unter folgendem Link auffindbar.¹³

¹³ https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb?bundesland=28&bs_kat=All&nid=&distance=50&combine=&a

60. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass Antragsverfahren nach § 99 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), wie Eingliederungshilfeleistungen – insbesondere Assistenz im Alltag oder bei Reisen ohne erkennbare Einzelfallprüfung abgelehnt werden, die Kriterien der Erforderlichkeit erscheinen unklar, und das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 8 SGB IX oft nicht aktiv berücksichtigt wird, frage ich die Staatsregierung, um hier einen Überblick über die Lage der Bewilligungspraxis im Bezirk Oberbayern zu bekommen, wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe in den letzten zwei Jahren für den Bezirk Oberbayern bewilligt beziehungsweise abgelehnt worden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern sind die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für den Vollzug des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis zuständig. Die Bezirke unterliegen damit nur der Rechtsaufsicht, nicht der Fachaufsicht der jeweils zuständigen (Bezirks-)Regierungen. Die Staatsregierung ist also weder selbst zuständig, noch liegen ihr entsprechende Erkenntnisse zur Anzahl der bewilligten bzw. abgelehnten Anträge auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Oberbayern vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

61. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Bezugnehmend auf den Main-Post-Artikel vom 23.06.2025 „Das System ist krank und absolut nicht sozial“ über den Pflegegenotstand im Landkreis Kitzingen frage ich die Staatsregierung, wie viele Pflegeplätze (ambulant, teilstationär und stationär) sind im Regierungsbezirk Unterfranken eingerichtet, wie viele hiervon stehen derzeit tatsächlich zur Verfügung (aufgelistet nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten) und was ist jeweils der Grund für die fehlende Auslastung, insbesondere fehlendes Personal?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Laut dem Statistischen Bericht „Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern“ des Landesamtes für Statistik (Stand: 15. bzw. 31.12.2023) standen Ende des Jahres 2023 im Regierungsbezirk Unterfranken 2 534 teilstationäre Pflegeplätze und 13 754 vollstationäre Pflegeplätze zur Verfügung.

Diese wurden von 3 718 (teilstationäre Pflege) und 12 072 (vollstationäre Pflege) Pflegebedürftigen genutzt. Die zahlenmäßige Überbelegung der teilstationären Pflege kommt dadurch zustande, dass durch die nur zeitweise Nutzung mehrere Pflegebedürftige einen Pflegeplatz in einer teilstationären Pflege belegen können, jedoch alle den Pflegeplatz nutzenden Pflegebedürftigen statistisch erfasst werden.

Daten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Unterfranken können dem genannten Statistischen Bericht auf den Seiten 72 und 73 entnommen werden.

Erkenntnisse darüber, weshalb nicht alle vollstationären Pflegeplätze belegt waren, liegen der Staatsregierung nicht vor.